

**Promotionen
von Absolventinnen und
Absolventen von
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften und
Fachhochschulen und
Promotionen in kooperativen
Promotionsverfahren
sowie Promotionen an
Promotionszentren in Hessen
und Sachsen-Anhalt**

HRK-Umfrage zu den
Prüfungsjahren 2018, 2019,
2020, 2021 und 2022

Statistiken zur Hochschulpolitik 2/2023

Promotionen
von Absolventinnen und Absolventen
von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und
Fachhochschulen und
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren
sowie Promotionen an Promotionszentren
in Hessen und Sachsen-Anhalt

HRK-Umfrage zu den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022

Statistiken zur Hochschulpolitik 2/2023

Die Dokumentation präsentiert Ergebnisse einer Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz unter den promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereichen deutscher Hochschulen.

This publication presents results of a survey among doctorate-awarding faculties of German universities, executed by the German Rectors' Conference.

Statistiken zur Hochschulpolitik 2/2023

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Autor:innen und Redaktion: Gordon Bölling, Karina Dudek, Zuzanna Gorenstein, Henning Rockmann

Leipziger Platz 11, 10117 Berlin
Tel.: 030 206292-0

www.hrk.de

Berlin, November 2023

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz. Die HRK übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der abgedruckten Texte.

Reprinting and use in electronic systems of this document or extracts from it are subject to the prior written approval of the German Rectors' Conference. The German Rectors' Conference does not guarantee the accuracy of the printed documents.

ISBN 978-3-949305-07-8

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1. Einführung: Die Umfrage der HRK	7
2. Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen mit dem Abschluss Diplom oder Master	10
Promotionen nach Bundesländern	12
Promotionen nach Universitäten	17
Promotionen nach Geschlecht	20
Promotionen nach Fächergruppen	21
3. Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren	24
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Bundesländern	25
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Universitäten	29
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Fächergruppen	32
Formen der Kooperation	32
Beteiligung der Professor:innen von HAW/FH	33
4. Promotionen an Promotionszentren der HAW/FH	34
5. Ergebnisse des Monitoringverfahrens der HRK-Empfehlung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12. Mai 2015	36
6. Exkurs: Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen	38
7. Promotionsrecht an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften	40
Anhang	45
Empfehlung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12. Mai 2015 in Kaiserslautern	
Handhabung der Kooperativen Promotion	45
Fragebögen	47
Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen und kooperative Promotionsverfahren – Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen	54

Zusammenfassung

Die vorliegende Publikation basiert auf der Erhebung der Hochschulrektorenkonferenz zu Promotionen von Absolvent:innen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen (im Folgenden HAW/FH), zu kooperativen Promotionen mit HAW/FH sowie erstmalig zu Promotionen an Promotionszentren in Hessen und Sachsen-Anhalt für die Prüfungsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022. Um die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der vorangegangenen Umfragen, die sich auf Dreijahreszeiträume bezogen, zu gewährleisten, werden die drei Prüfungsjahre 2018-2020 kumuliert analysiert. Die Prüfungsjahre 2021 und 2022 werden hingegen einzeln erfasst. Diese Umstellung erfolgt zum einen, um eine größtmögliche Aktualität der Ergebnisse zu erwirken, und zum anderen, um aktuelle Entwicklungen des Promotionsrechts in den einzelnen Bundesländern abzubilden.

Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen

- In den Prüfungsjahren 2018-2020 wurden insgesamt mindestens 1.524 Absolvent:innen mit dem Abschluss Diplom oder Master von HAW/FH promoviert.¹ Das waren im Vergleich zu dem Zeitraum 2015-2017 rund 3 % weniger promovierte Absolvent:innen (von 1.575 auf 1.524).
- In den Prüfungsjahren 2018-2020 sind die Promotionen von Masterabsolvent:innen einer HAW/FH weiter um 39 % angestiegen (von 794 auf 1.129). Die Anzahl der Promotionen mit einem vorherigen Diplom-Abschluss einer HAW/FH ist erwartungsgemäß von 781 auf 395 zurückgegangen.
- 551 Personen mit einem HAW/FH-Abschluss promovierten im Prüfungsjahr 2021. Im Prüfungsjahr 2022 waren es 506.
- Von den 1.524 in den Prüfungsjahren 2018-2020 promovierten Absolvent:innen von HAW/FH waren rund ein Drittel Frauen (461) und zwei Drittel Männer (1.063).
- In den Prüfungsjahren 2021 und 2022 blieb die Geschlechterverteilung der promovierten HAW/FH-Absolvent:innen in etwa gleich. 2021 wurden 175 (32 %) HAW/FH-Absolventinnen und 375 (68 %) HAW/FH-Absolventen promoviert. Im Prüfungsjahr 2022 waren es 147 (29 %) Frauen und 359 (71 %) Männer.
- Für die Prüfungsjahre 2018-2020 ist der Anteil der Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen an allen Promotionen (ohne Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) auf dem mit dem Erhebungszeitraum von 2015-2017 vergleichbaren Niveau von rund 2,6 % (von 2,5 % auf 2,6 %) geblieben.
- Die von den beteiligten Universitäten promovierten Absolvent:innen von HAW/FH haben ihren Studienabschluss zumeist an benachbarten HAW/FH erworben.
- In den Prüfungsjahren 2018-2020 wurden die meisten Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen in den Ingenieurwissenschaften abgeschlossen (720). Mit 309 Promotionen stehen die Naturwissenschaften an zweiter Stelle, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit 211, davon in den Wirtschaftswissenschaften 88, sowie von den Gesundheitswissenschaften mit 109.

Kooperative Promotionen mit HAW/FH

- Die Zahl der in einem kooperativen Verfahren mit einer HAW/FH abgeschlossenen Promotionen lag für den Zeitraum 2018-2020 bei 758 und war im Vergleich zum vorherigen

¹ Trotz relativ hoher Rücklaufquote haben sich einige der Fakultäten/Fachbereiche, die bei der vorherigen Befragung zu Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen gemeldet hatten, an der aktuellen Umfrage nicht beteiligt. Darüber hinaus gaben einige Fakultäten an, dass eine Differenzierung zwischen HAW/FH- und Universitätsabschlüssen der abgeschlossenen Promotionsverfahren nicht systematisch erfasst werde. Deshalb ist anzunehmen, dass die tatsächliche Anzahl der Promovierten mit einem HAW/FH-Abschluss in den Prüfungsjahren 2018-2022 größer ist als die hier ermittelten Zahlen.

Erhebungszeitraum 2015-2017 um rund 37 % (von 551 auf 758) erneut gestiegen. In absoluten Zahlen waren es 207 kooperative Promotionen mehr als in den Prüfungsjahren 2015-2017.

- In den Prüfungsjahren 2021 und 2022 stieg gegenüber den vorherigen Prüfungsjahren 2018-2020 tendenziell die Anzahl der Promotionen, die in Kooperation mit einer HAW/FH durchgeführt wurden. Im Prüfungsjahr 2021 waren es 318, im Jahr 2022 insgesamt 290.
- In den Prüfungsjahren 2018-2020 wurden im Rahmen von kooperativen Promotionen mit einer HAW/FH insgesamt 368 Absolvent:innen, die vor der Promotion einen HAW/FH-Abschluss erwarben, und 284 Absolvent:innen, die einen universitären Abschluss erwarben, promoviert. Im Prüfungsjahr 2021 betrug der Anteil der Promovierten mit einem universitären Studienabschluss 42 % (133 von 318 der kooperativen Promotionen) und im Prüfungsjahr 2022 47 % (137 von 290 der kooperativen Promotionen).
- Im Prüfungszeitraum 2018-2020 waren HAW/FH-Professor:innen in 32 kooperativen Promotionsverfahren als Erstbetreuer:in beteiligt. 141 waren als Zweitbetreuer:in beteiligt. In mehr als der Hälfte der kooperativen Promotionsverfahren (387 von 758) wirkten HAW/FH-Professor:innen als Zweitgutachter:innen mit.
- In den Prüfungsjahren 2021 und 2022 nahm der Anteil der HAW/FH-Professor:innen als Erstbetreuer:in in kooperativen Promotionsverfahren tendenziell zu. In rund 51 % der kooperativen Verfahren beteiligten sich HAW/FH-Professor:innen als Zweitgutachter:innen.

Promotionen an Promotionszentren an HAW/FH

- Die Anzahl der Promovierenden an Promotionszentren an HAW/FH in Hessen und Sachsen-Anhalt steigt deutlich an. Befanden sich im Prüfungsjahr 2018 an sechs Promotionszentren 29 Doktorand:innen in Promotionsverfahren, so liegt deren Anzahl im Prüfungsjahr 2022 bereits bei 126. Die noch niedrigen Zahlen der abgeschlossenen Promotionen in den Prüfungsjahren 2018 (2) und 2022 (4) sind darauf zurückzuführen, dass die Promotionszentren erst vor wenigen Jahren gegründet wurden.

1. Einführung: Die Umfrage der HRK

Die Geschäftsstelle der Hochschulrektorenkonferenz befragt seit dem Jahr 1997 im Drei-Jahres-Turnus die promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereiche zu Promotionen von Absolvent:innen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen. Die letzte Umfrage dieser Art wurde im März 2018 durchgeführt.

Die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen wurden veröffentlicht.² Sie stellen derzeit die einzige umfassende Informationsquelle zu Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen in Deutschland dar.³

Mit ihren Befragungen begleitet die HRK seit 1997 die Öffnung der Universitäten für Absolvent:innen von HAW/FH, die zunächst keinen zur Promotion berechtigenden Abschluss angestrebt hatten. Eine HRK-Untersuchung, die auch die zunehmend angepassten Landesgesetze und Promotionsordnungen einbezog, bestätigte diese Entwicklung bereits 2006.⁴ Das seit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (1998) und durch die Schaffung des Europäischen Hochschulraumes (1999) eingeführte Studien- und Abschlussystem erweitert die Zugangs- und Zulassungswege zur Promotion. Der Bologna-Prozess führte zur rechtlichen Gleichstellung der Bachelor- und Masterabschlüsse von Universitäten und von HAW/FH. Masterabsolvent:innen sind – unabhängig von der Herkunftshochschule – berechtigt zur Promotion.

Die Promotion und insbesondere das kooperative Promotionsverfahren mit Beteiligung von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bzw. von Fachhochschulen findet derzeit besondere Aufmerksamkeit in der Hochschulpolitik. Bereits 2007 forderte der Senat der HRK, dass Universitäten und promotionsberechtigte Hochschulen Möglichkeiten für kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen schaffen, in denen Professor:innen von Fachhochschulen als Betreuer:in, Gutachter:in und Prüfer:in wirken können.⁵ Der Senatsentschließung folgte im Jahr 2015 die Empfehlung der 18. HRK-Mitgliederversammlung „Handhabung der Kooperativen Promotion“.⁶ Die Ergebnisse der Evaluation der HRK-Empfehlung, die im Rahmen eines Monitoringverfahrens durchgeführt wurde, sind hier in Kapitel 5 zusammengefasst. Das Monitoringverfahren wurde mit den routinemäßigen HRK-Befragungen zu Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen und kooperativen Promotionsverfahren in den Jahren 2016 und 2018 verbunden.

Im Jahr 2011 entschied das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), im Rahmen einer Pilotmaßnahme sieben kooperative Forschungskollegs von Fachhochschulen und Universitäten mit Möglichkeiten zur kooperativen Promotion zu fördern. Einige Bundesländer, so z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, haben inzwischen ebenfalls im Rahmen von Landesprogrammen mit der Förderung kooperativer Promotionskollegs begonnen. Auch der Wissenschaftsrat (WR) sprach sich in seinem jüngsten Positionspapier „Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem“ (April 2023) erneut dafür aus, die kooperative Promotion von Universitäten und HAW/FH zu stärken. Sie trage zur „Wahrung gemeinsamer Qualitätsstandards und zur Intensivierung der

² <https://www.hrk.de/themen/forschung/promotion/>.

³ Mit der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes im März 2016 wurde die Datenerfassung erweitert, u. a. um eine Promovierendenstatistik. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht in der Reihe „Statistik der Promovierenden“ die Ergebnisse der Promovierendenstatistik, die jährlich durchgeführt wird, erstmalig im Dezember 2017. Zu dem Erhebungsset dieser Erfassung gehören u. a. auch Angaben bezüglich der promotionsberechtigenden Abschlussprüfungen der Promovierenden. Da es noch größere Datenlücken u. a. bezüglich dieses Erhebungsmerkmals gibt, ist ein Ergebnismachweis momentan noch nicht möglich. Dabei wurden auch für die Berichtsjahre 2020 und 2021 noch unvollständige Datensätze gemeldet. Vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1572257574452&code=21352#abreadcrumb>.

⁴ HRK, „Ungewöhnliche Wege zur Promotion? Rahmenbedingungen und Praxis von Fachhochschul- und Bachelor-Absolventen“, Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2007.

⁵ „Empfehlung zur Promotion von Fachhochschul-Absolventen“, Entschließung des Senats der HRK vom Februar 2007, <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/empfehlung-zur-promotion-von-fachhochschul-absolventen/>.

⁶ „Handhabung der Kooperativen Promotion“, Empfehlung der 18. HRK-Mitgliederversammlung im Mai 2015, <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/handhabung-der-kooperativen-promotion/>.

wissenschaftlichen Kooperation“ bei.⁷ Zudem geht der WR davon aus, dass die kooperative Promotion auch dann attraktiv bleibt, wenn HAW/FH im betreffenden Bundesland über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügen.

Das Präsidium der HRK beschloss im Dezember 2022, die Umfrage „Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen und Promotio-
nen in kooperativen Promotionsverfahren“ fortzusetzen.

Im Frühjahr 2023 wurde hierfür eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Arbeitsgruppe besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern, jeweils drei Vertreter:innen aus beiden großen HRK-Mitgliedergruppen. Der Sprecher der Mitgliedergruppe HAW/FH, Professor Dr. Jörg Bagdahn, Präsident der Hochschule Anhalt, und Professor Dr. Walter Rosenthal, Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena, bis Mai 2023 HRK-Vizepräsident für Forschung, wissenschaftliche Karrierewege und Transfer, und seitdem Präsident der HRK, haben den gemeinsamen Vorsitz inne. Neben den beiden Vorsitzenden gehören der Arbeitsgruppe an:

- Herr Professor Dr. Volker Epping, Präsident der Leibniz Universität Hannover, Stellvertretender Sprecher der Mitgliedergruppe Universitäten, Mitglied der HRK-Kommission für Organisation und Governance
- Frau Professorin Dr. Simone Fulda, Präsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Mitglied der HRK-Kommission Forschung und wissenschaftliche Karrierewege sowie der HRK-Kommission für Medizin und Gesundheitswissenschaften
- Herr Professor Dr. Karim Khakzar, Präsident der Hochschule Fulda
- Frau Professorin Dr. Sonja Munz, Vizepräsidentin für Forschung der Hochschule München, Mitglied der HRK-Kommission Forschung und wissenschaftliche Karrierewege

Um eine größtmögliche Aktualität der Umfrageergebnisse zu erzielen, hat die HRK-Arbeitsgruppe beschlossen, den Erhebungszeitraum auf fünf Prüfungsjahre auszudehnen (2018, 2019, 2020, 2021 und 2022). Zudem wurden die Daten für jedes Prüfungsjahr einzeln erfasst, um eine optimale Flexibilität der Analyse der Umfrageergebnisse zu gewährleisten. Statt die Daten wie bisher summiert für drei Jahre abzufragen, werden sie nun für jedes Jahr einzeln erfasst, sodass die Daten sowohl für einzelne Prüfungsjahre als auch größere Zeiträume, beispielsweise den bisherigen Dreijahreszeitraum, ausgewertet werden können. Der ursprüngliche Abfragezeitraum 2018-2020 wurde so um die Prüfungsjahre 2021 und 2022 ergänzt. Zudem wurde in der aktuellen Befragung neben „weiblich“ und „männlich“ erstmalig auch der Geschlechtseintrag „divers“ beachtet.

Die Umfrage richtet sich dabei an die einzelnen promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereiche und besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil des Fragebogens werden Angaben zur Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen an Universitäten erhoben. Den Schwerpunkt des zweiten Teils bilden Fragen zum Themenkomplex „kooperative Promotionen“ mit HAW/FH. Zudem hat die HRK-Arbeitsgruppe entschieden, den aktuellen hochschulpolitischen Entwicklungen im Bereich der Promotion Rechnung zu tragen, indem die bereits bestehenden Promotionszentren an HAW/FH in Hessen und Sachsen-Anhalt in einer Art Pilot-Umfrage einbezogen werden. Hierfür wurde ein eigenständiger Fragebogen entworfen (siehe Anlage). Da die Promotionszentren erst vor wenigen Jahren gegründet wurden, wurden neben den Angaben zu den abgeschlossenen Promotionen an den Promotionszentren auch Daten zur Anzahl der sich aktuell in einem Promotionsverfahren befindenden Doktorand:innen erhoben. Der Zeitraum der Befragung umfasst ebenfalls die einzelnen Prüfungsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022. Bei den hochschuleigenen Promotionszentren wurden die Hochschulleitungen der HAW und bei den hochschulübergreifenden Promotionszentren jeweils die Sprecher:innen (Ansprechpartner:innen) der Promotionszentren angeschrieben. Von den fünf hochschulübergreifenden und sechs hochschulinternen Promotionszentren haben sich jeweils drei an der Umfrage beteiligt.

⁷ Wissenschaftsrat (2023): Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem, Positionspapier, (Drs. 1196-23); Köln. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2023/1196-23.html>

Angeschriebene Promotionszentren:

Hochschulinterne Promotionszentren

- Promotionszentrum Sozialwissenschaften an der Hochschule Fulda
- Promotionszentrum Public Health an der Hochschule Fulda
- Promotionszentrum Nachhaltigkeitswissenschaften an der Hochschule Darmstadt
- Promotionszentrum Life Sciences an der Hochschule Anhalt
- Promotionszentrum Architektur- und Designforschung an der Hochschule Anhalt
- Promotionszentrum Umwelt und Technik an der Hochschule Magdeburg-Stendal

Hochschulübergreifende Promotionszentren

- Promotionszentrum Angewandte Informatik der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Darmstadt, der Hochschule Fulda und der Hochschule Rhein-Main
- Promotionszentrum Mobilität und Logistik der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda und der Hochschule RheinMain
- Promotionszentrum Soziale Arbeit der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda und der Hochschule RheinMain
- Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (IWIT) der Hochschulen Anhalt, Harz und Merseburg
- Promotionszentrum Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften (SGW) der Hochschulen Magdeburg-Stendal, Anhalt, Harz und Merseburg.

In die aktuelle Erhebung „Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren“ wurden 151 promotionsberechtigte Hochschulen einbezogen, darunter 40 Künstlerische Hochschulen, 87 öffentlich-rechtliche Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, 14 private staatlich anerkannte und zehn Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft. Es wurden insgesamt 918 Fragebögen an promotionsberechtigte Fakultäten und Fachbereiche unter Berücksichtigung der dort verliehenen Doktorgrade versendet. Die Teilnahme ist freiwillig. 88 Hochschulen nahmen an der Umfrage teil. Insgesamt wurden 674 Fragebögen von den befragten Fakultäten und Fachbereichen zurückgesandt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 73,4 %. Die Quote betrug bei der vorangegangenen Befragung 78 %. Die Rücklaufquote bei den öffentlich-rechtlichen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, einschließlich der Katholischen Universität Eichstätt beträgt 79 %. 2018 lag diese Rücklaufquote bei 84 %.

Trotz der hohen Rücklaufquote haben sich einige der angeschriebenen Fakultäten bzw. Fachbereiche, die bei der letzten Befragung Angaben zu abgeschlossenen Promotionen von Absolvent:innen HAW/FH gemacht hatten, an der aktuellen Umfrage nicht beteiligt. Des Weiteren haben einzelne Fakultäten und Fachbereiche darauf hingewiesen, dass die zur Promotion berechtigenden Abschlüsse im Rahmen der Promotionszulassung geprüft würden und in der statistischen Erfassung nicht zwischen HAW/FH/Uni-Abschlüssen unterschieden werde. Dies lässt die Annahme zu, dass die tatsächliche Anzahl der Promovierten mit einem HAW/FH-Abschluss höher ist als die aktuell ermittelte Anzahl. Die abschließende Anzahl der Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen sowie der in kooperativen Promotionsverfahren abgeschlossenen Promotionen und deren Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich aufgrund der derzeitigen Untererfassung dieser Daten im Rahmen der amtlichen Hochschulstatistik statistisch valide nicht ermitteln. Dies ist bei der Interpretation der vorliegenden Ergebnisse zu berücksichtigen.⁸

An dieser Stelle gilt allen Hochschulen ein ausdrücklicher Dank, die sich an dieser Umfrage beteiligt haben.

⁸ Siehe Erläuterungen dazu in der Fußnote 3 auf Seite 7.

2. Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen mit dem Abschluss Diplom oder Master

Um die Vergleichbarkeit mit den bisherigen Umfrageergebnissen, die sich stets auf Dreijahreszeiträume bezogen, zu gewährleisten, werden die drei Prüfungsjahre 2018-2020 kumuliert analysiert, die Prüfungsjahre 2021 und 2022 hingegen einzeln erfasst.

Nach den Angaben der promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereiche wurden in den Prüfungsjahren 2018-2020 insgesamt 1.524 Absolvent:innen einer HAW/FH promoviert. Die tatsächliche Zahl liegt, wie ausgeführt, höher. 395 der Promovierten hatten vor der Promotion als höchsten Hochschulabschluss ein Diplom und 1.129 einen Master an einer HAW/FH erworben (Tabelle 2.1; Abbildung 2.1).

Die Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von Studienabsolvent:innen einer HAW/FH ist in dem Zeitraum 2018-2020 im direkten Vergleich zu den Prüfungsjahren 2015-2017 um rund 3 % (von 1.575 auf 1.524) zurückgegangen. Dieser Rückgang ist zum Teil auf die niedrigere Rücklaufquote und wahrscheinlich auf die Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie, die besonders das Prüfungsjahr 2020 betrafen, zurückzuführen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat die Pandemie zu einem deutlichen Rückgang der Hochschulabsolvent:innen insgesamt geführt. So sank beispielsweise im Prüfungsjahr 2020 die Zahl der Masterabschlüsse um 6 % gegenüber dem Vorjahr (2019). Der Rückgang aller Promotionen im Vergleichszeitraum betrug 7 %.⁹

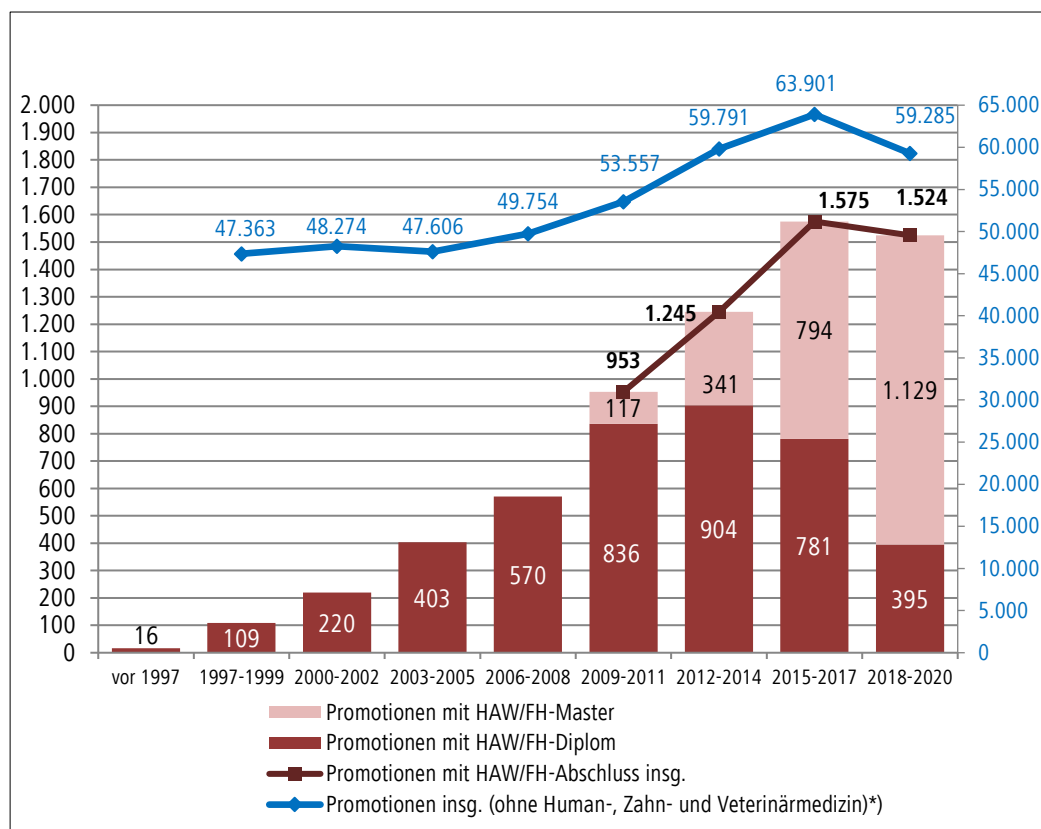
Die Anzahl der Promotionen mit einem an einer HAW/FH erworbenen Diplom-Abschluss ist von 781 auf 395 zurückgegangen und zeigt insgesamt eine abfallende Tendenz. Dagegen ist die Anzahl der Promotionen mit einem an einer HAW/FH erworbenen Master stark angestiegen (42 %; von 794 auf 1.129). Diese Entwicklung stimmt mit der fast flächendeckenden Umstellung der Studiengänge auf das zweistufige Studiensystem überein. So nimmt auch die Anzahl der Masterabsolvent:innen fortgesetzt zu, und die Absolvent:innenzahl mit einem Diplomabschluss ist rückläufig. Der Trend der steigenden Promotionen von Absolvent:innen mit einem Master spiegelt zudem die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Promotionszulassung in den einzelnen Ländern wider: Alle Landeshochschulgesetze räumen den Masterabsolvent:innen einer HAW/FH einen direkten Zugang zur Promotion ein.¹⁰

Im Prüfungsjahr 2021 wurden 551 Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen (Master und Diplom) abgeschlossen, im Jahr 2022 waren es 506 (Tabelle 2.1). Der starke Zuwachs vom Prüfungsjahr 2020 auf 2021 ist vermutlich auf einen Nachholeffekt aus der Pandemiezeit zurückzuführen. In den Prüfungsjahren 2021 und 2022 ging die Anzahl der Promovierten mit einem HAW/FH-Diplomabschluss weiter zurück, bereits eine Tendenz der vergangenen Prüfungsjahre, und die Anzahl der Promotionen von Absolvent:innen mit einem HAW/FH-Master stieg deutlich an. Bei der Auslegung und Analyse der Ergebnisse sind jedoch auch die relativ kleinen Fallzahlen zu berücksichtigen.

⁹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 414 vom 3. September 2021, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/09/PD21_414_213.html.

¹⁰ Siehe im Anhang einen Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen ab Seite 55 ff.

Abbildung 2.1 Entwicklung der Promotionen in Deutschland



*) Quelle: Statistisches Bundesamt, Prüfungen an Hochschulen, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen.

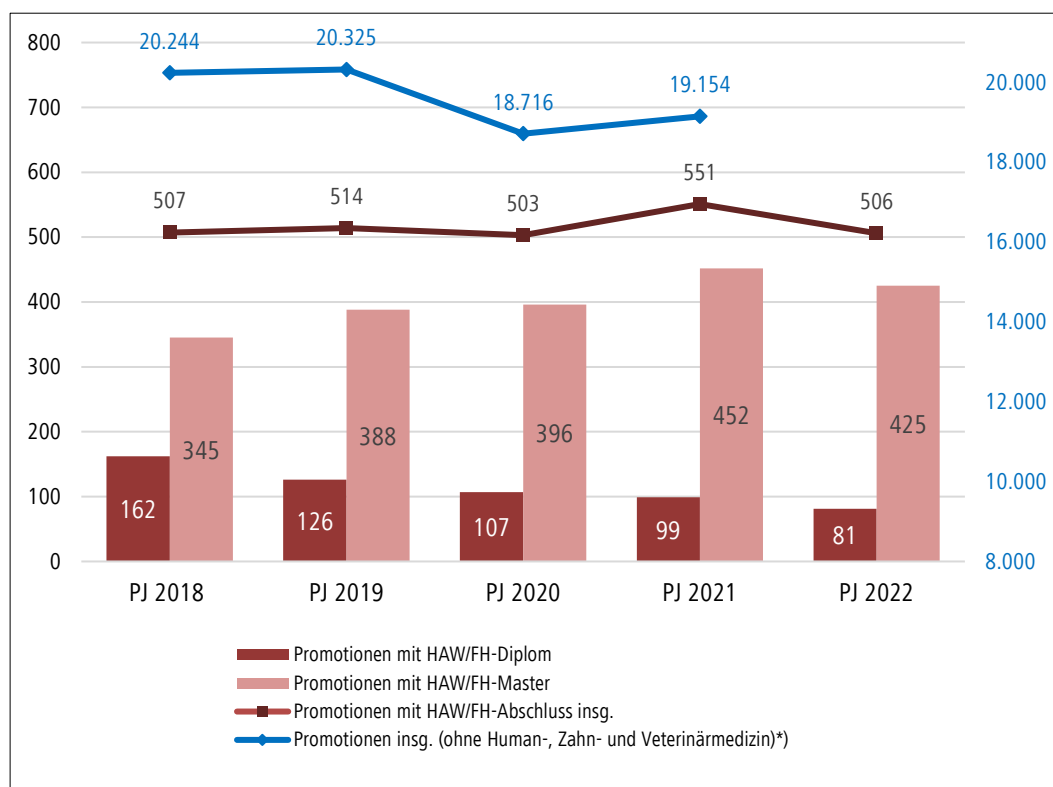
Die abgeschlossenen Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen in den einzelnen Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 sind in der Tabelle 2.1 abgebildet. Sie sind aufgeschlüsselt nach dem höchsten erreichten Studienabschluss vor der Promotion und nach Geschlechtseintrag. Hierbei ist im Prüfungsjahr 2022 der Rückgang der Promotionen von Frauen mit HAW/FH-Abschluss deutlich höher als der der Männer.

Tabelle 2.1 Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022

Prüfungsjahr	Promotionen mit HAW/FH-Diplom				Promotionen mit HAW/FH-Master				Promotionen mit HAW/FH-Abschluss Diplom und Master zus.			
	w	m	d	zus.	w	m	d	zus.	w	m	d	insg.
2018	46	116	0	162	87	258	0	345	133	374	0	507
2019	40	86	0	126	121	267	0	388	161	353	0	514
2020	36	71	0	107	131	265	0	396	167	336	0	503
2018-2020	122	273	0	395	339	790	0	1.129	461	1.063	0	1.524
2021	32	67	0	99	143	308	1	452	175	375	1	551
2022	25	56	0	81	122	303	0	425	147	359	0	506

Die Abbildung 2.2 zeigt die Entwicklung der Promotionen von Absolvent:innen mit einem HAW/FH-Abschluss und der Promotionen (ohne Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) insgesamt in den einzelnen Prüfungsjahren von 2018 bis 2022. Die Entwicklungen (Verlaufskurve) in den beiden Kategorien verlaufen trotz unterschiedlicher Größenordnungen gleichmäßig. Im Prüfungsjahr 2020 sind die Promotionen insgesamt wie auch die Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen zurückgegangen. Für das Prüfungsjahr 2022 wurden noch keine Daten vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Abbildung 2.2 Entwicklung der Promotionen in Deutschland in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022



*) Quelle: Statistisches Bundesamt, Prüfungen an Hochschulen, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen.

Promotionen nach Bundesländern

Die Angaben der an der Umfrage beteiligten Hochschulen zur Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen mit den Abschlüssen Diplom bzw. Master in den Prüfungsjahren 2018-2020 sind - nach Bundesländern aufgeschlüsselt - in Tabelle 2.2 zusammengefasst.

Tabelle 2.2 Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen an einer Universität nach Bundesländern in den Prüfungsjahren 2018-2020

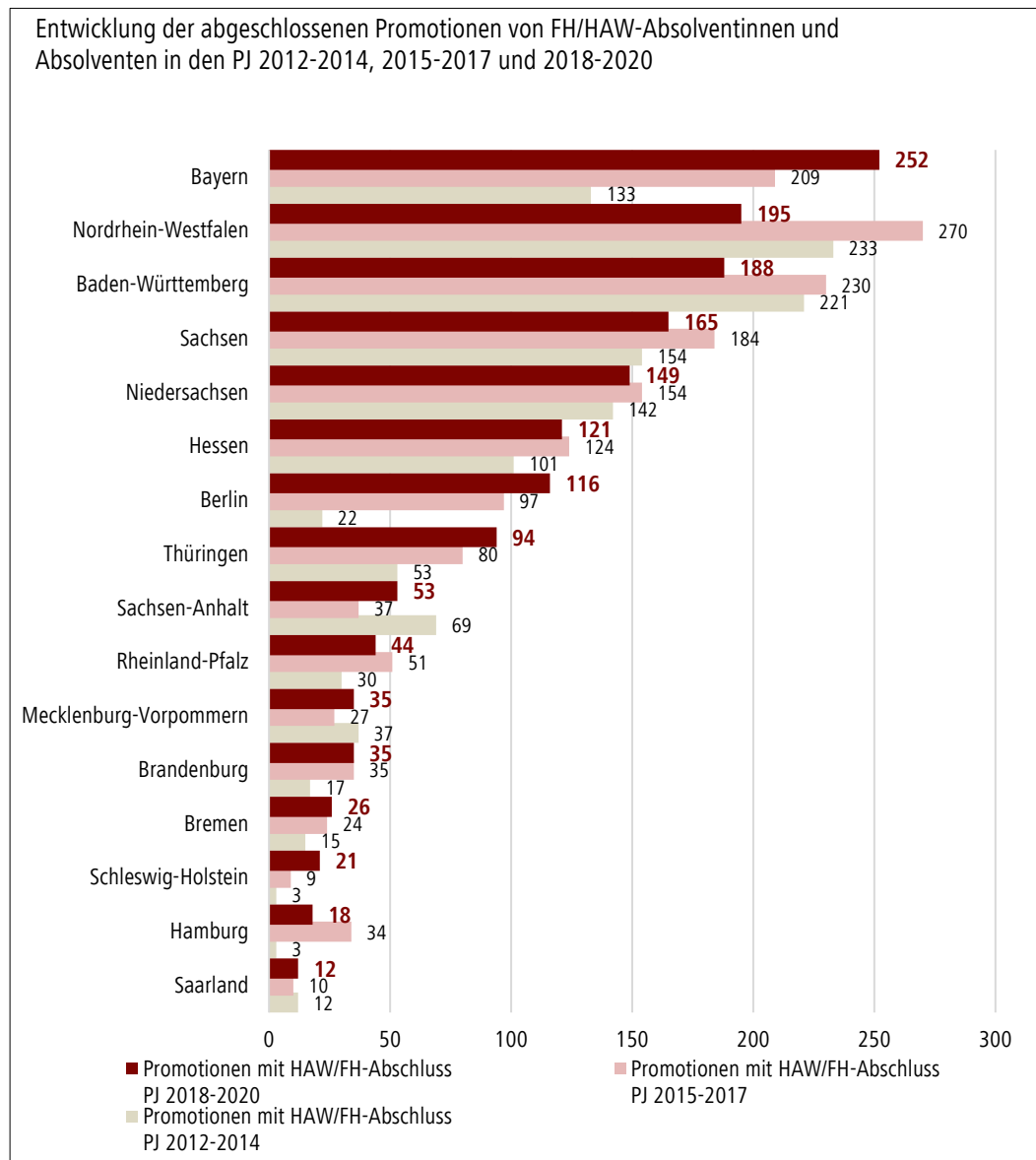
Land	Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen an einer Universität Diplom und Master in PJ 2018-2020 zus.	davon		
		weiblich	männlich	divers
Baden-Württemberg	188	71	117	0
Bayern	252	53	199	0
Berlin	116	36	80	0
Brandenburg	35	17	18	0
Bremen	26	12	14	0
Hamburg	18	4	14	0
Hessen	121	46	75	0
Mecklenburg-Vorpommern	35	9	26	0
Niedersachsen	149	43	106	0

Nordrhein-Westfalen	195	67	128	0
Rheinland-Pfalz	44	8	36	0
Saarland	12	1	11	0
Sachsen	165	47	118	0
Sachsen-Anhalt	53	23	30	0
Schleswig-Holstein	21	7	14	0
Thüringen	94	17	77	0
Gesamtergebnis	1.524	461	1.063	0

Der Vergleich der drei Befragungszeiträume 2012-2014, 2015-2017 und 2018-2020 zeigt Veränderungen in der Reihenfolge der Länder mit den meisten Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen (Abbildung 2.3). In den jüngsten Prüfungsjahren 2018-2020 stehen die bayerischen Universitäten an der Spitze. Sie führten mit 252 die meisten Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen durch und erreichten einen Zuwachs von 21 %. Nordrhein-Westfalen folgt mit 195 Promotionen, trotz einer sinkenden Anzahl abgeschlossener Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen im Vergleich mit den Prüfungsjahren 2015-2017. Auch in Sachsen ist die Anzahl der Promotionen von Absolvent:innen mit einem HAW/FH-Abschluss im Vergleich zu anderen Ländern hoch, obwohl sie im Vergleich mit den vergangenen Prüfungsjahren ebenfalls zurückging (von 184 auf 165 im Laufe der drei Befragungszeiträume). Die promotionsberechtigten Hochschulen in Baden-Württemberg verzeichneten einen noch höheren Rückgang an Promotionen von Absolvent:innen einer HAW/FH (von 230 auf 188). An den Berliner Universitäten hingegen stieg die Anzahl der Promotionen von Absolvent:innen mit einem HAW/FH-Abschluss stetig an (von 97 auf 116). In Schleswig-Holstein wurden mehr als doppelt so viele Absolvent:innen von HAW/FH promoviert als im Vergleichszeitraum 2015-2017 (von 9 auf 21).

Der Abbildung 2.3 sind die Entwicklungen der Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen in den drei Prüfungszeiträumen im Vergleich zu entnehmen. Auch bei diesen Analysen ist zu beachten, dass aufgrund der niedrigen Fallzahlen die berechneten prozentualen Veränderungen hoch sind.

Abbildung 2.3 Entwicklung der Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen, Diplom und Master zus. nach Bundesländern



Die Gesamtzahl der in Deutschland abgeschlossenen Promotionen in dem korrespondierenden Prüfungszeitraum 2018-2020 belief sich gemäß amtlicher Hochschulstatistik auf 59.285 (ohne Human-, Zahn- und Veterinärmedizin). Der Anteil der Promovierten mit einem HAW/FH-Abschluss gemessen an der Gesamtzahl der abgeschlossenen Promotionen ist im Vergleich zu den vorherigen Ergebnissen nur minimal gestiegen (von rund 2,5 auf 2,6 %). Betrachtet man nun den Anteil der Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen an den Promotionen insgesamt in den einzelnen Bundesländern, kommt man zu dem Ergebnis, dass an ostdeutschen Universitäten prozentual mehr Absolvent:innen von HAW/FH als an westdeutschen Universitäten promovierten (Tabelle 2.3). Damit wiederholt sich bei dieser Erhebung ein Ergebnis der letzten Umfragen.

Tabelle 2.3 Promotionen nach Bundesländern in den Prüfungsjahren 2018-2020

Land	Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen Diplom und Master in PJ 2018-2020 zus.	Promotionen insg. (ohne Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) in PJ 2018-2020 zus. *)	Anteil in % PJ 2018-2020	Vgl. Anteil in % PJ 2015-2017	Vgl. Anteil in % PJ 2012-2014
Baden-Württemberg	188	8.845	2,13	2,31	2,44
Bayern	252	9.461	2,66	2,17	1,47
Berlin	116	4.737	2,45	1,77	0,44
Brandenburg	35	1.153	3,04	2,79	1,45
Bremen	26	1.013	2,57	2,45	1,29
Hamburg	18	2.197	0,82	1,56	0,14
Hessen	121	4.777	2,53	2,34	2,13
Mecklenburg-Vorpommern	35	790	4,43	3,16	4,44
Niedersachsen	149	4.997	2,98	2,95	2,88
Nordrhein-Westfalen	195	12.156	1,60	2,13	1,94
Rheinland-Pfalz	44	1.966	2,24	2,14	1,32
Saarland	12	468	2,56	1,33	2,17
Sachsen	165	3.200	5,16	5,52	5,05
Sachsen-Anhalt	53	1.041	5,09	3,04	5,80
Schleswig-Holstein	21	937	2,24	0,84	0,25
Thüringen	94	1.547	6,08	4,86	3,47
Gesamtergebnis	1.524	59.285	2,57	2,46	2,08

*) Quelle: Sonderauswertung Statistisches Bundesamt im Juli 2023 auf Anfrage; eigene Berechnungen.

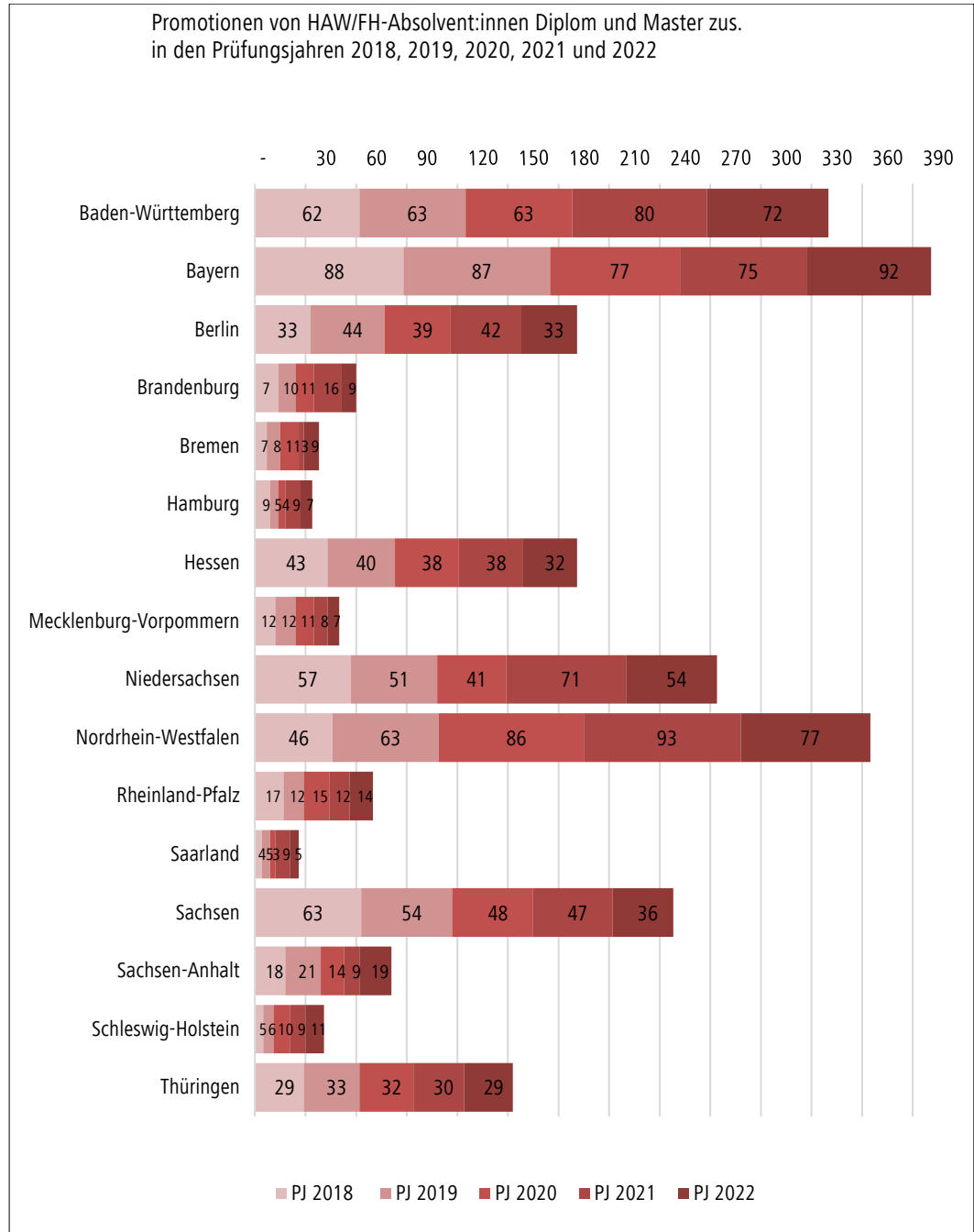
Die Verteilung der Promotionen von Absolvent:innen einer HAW/FH in den einzelnen Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 ist in der Tabelle 2.4 nach Bundesländern zusammengefasst.

Tabelle 2.4 Promotionen von Absolvent:innen einer HAW/FH nach Bundesländern in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022

Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen Diplom und Master zus.	Prüfungsjahr					
	2018	2019	2020	2018-2020	2021	2022
Land						
Baden-Württemberg	62	63	63	188	80	72
Bayern	88	87	77	252	75	92
Berlin	33	44	39	116	42	33
Brandenburg	14	10	11	35	16	9
Bremen	7	8	11	26	3	9
Hamburg	9	5	4	18	9	7
Hessen	43	40	38	121	38	32
Mecklenburg-Vorpommern	12	12	11	35	8	7
Niedersachsen	57	51	41	149	71	54
Nordrhein-Westfalen	46	63	86	195	93	77
Rheinland-Pfalz	17	12	15	44	12	14
Saarland	4	5	3	12	9	5
Sachsen	63	54	48	165	47	36
Sachsen-Anhalt	18	21	14	53	9	19

Schleswig-Holstein	5	6	10	21	9	11
Thüringen	29	33	32	94	30	29
Gesamtergebnis	507	514	503	1.524	551	506

Abbildung 2.4 Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022



Promotionen nach Universitäten

Die meisten erfolgreich abgeschlossenen Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen mit dem Abschluss Diplom oder Master wurden verzeichnet an den Fakultäten der Technischen Universität Dresden (101), der Technischen Universität München (84), der Technischen Universität Berlin (81), der Universität Erlangen-Nürnberg (73) und der Universität Kassel (65) (siehe Tabelle 2.5). Mit Ausnahme der Universität Kassel gehören diese Universitäten auch in dem Erhebungszeitraum 2015-2017 zu den fünf Hochschulen, die die meisten Personen mit einem HAW/FH-Abschluss promovierten.

Tabelle 2.5 Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen in den Prüfungsjahren 2018-2020

Universität	Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen Diplom und Master in PJ 2018-2020 zus.	davon		
		weiblich	männlich	divers
Dresden TU	101	26	75	0
München TU	84	16	68	0
Berlin TU	81	18	63	0
Erlangen-Nürnberg U	73	14	59	0
Kassel U	65	25	40	0
Stuttgart U	47	15	32	0
Heidelberg U	43	19	24	0
Chemnitz TU	37	9	28	0
Ilmenau TU	37	1	36	0
Jena U	37	10	27	0
Hannover U	35	9	26	0
Duisburg-Essen U	32	16	16	0
Tübingen U	29	15	14	0
Halle-Wittenberg U	28	17	11	0
Aachen RWTH	27	5	22	0
Leipzig U	27	12	15	0
Rostock U	27	6	21	0
Bremen U	26	12	14	0
Darmstadt TU	26	7	19	0
Clausthal TU	25	4	21	0
Magdeburg U	25	6	19	0
Oldenburg U	25	8	17	0
...
Gesamtergebnis	1.524	461	1.063	0

Weiterhin zeichnet sich wie bei den vorangegangenen Umfragen ab, dass die promovierten Absolvent:innen von HAW/FH häufig in der Region verbleiben.¹¹ Sie absolvierten eine Promotion an einer Fakultät bzw. einem Fachbereich einer benachbarten Universität. Besonders deutlich zu sehen ist dies trotz der relativ kleinen Fallzahlen an der Technischen Universität Dresden und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, der Technischen Universität München und der Hochschule München, der Technischen Universität Berlin und der Berliner Hochschule für Technik (BHT) sowie der Universität Erlangen-Nürnberg und der Technischen Hochschule Nürnberg (siehe Tabelle 2.6).

¹¹ Nicht alle sich an der Befragung beteiligten Fakultäten und Fachbereiche haben Angaben zu den Herkunftsfachhochschulen/HAW der Promovierten gemacht, deshalb bezieht sich diese Analyse lediglich auf die explizit genannten HAW/FH.

Tabelle 2.6 Herkunftshochschulen der HAW/FH-Absolvent:innen

Dresden TU Anzahl der Promotionen		München TU Anzahl der Promotionen	
Dresden HTW	18	München H	25
Zittau-Görlitz H	10	Augsburg H, Mannheim H	je 5
Leipzig HTWK, Mittweida H	je 8	Berlin BHT, Nürnberg TH, Regensburg OTH, Weihenstephan-Triesdorf H	je 3
...
Σ	101	Σ	84
Berlin TU Anzahl der Promotionen		Erlangen-Nürnberg Uni Anzahl der Promotionen	
Berlin BHT	13	Nürnberg TH	14
Berlin HTW	11	Würzburg-Schweinfurt H	7
Köln FH	5	Regensburg H	4
...
Σ	81	Σ	73

Die Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von Absolvent:innen einer HAW/FH an den einzelnen Universitäten in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 ist in der Tabelle 2.7 abgebildet.

Tabelle 2.7 Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen nach Universitäten in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022

Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen Diplom und Master zus.	Prüfungsjahr					
	2018	2019	2020	2018-2020	2021	2022
Universität						
Aachen RWTH	0	6	21	27	16	15
Augsburg U	2	2	4	8	3	2
Bamberg U	0	4	6	10	5	2
Bayreuth U	7	5	4	16	8	8
Berlin FU	6	11	5	22	7	4
Berlin HU	5	3	5	13	5	1
Berlin TU	22	30	29	81	30	28
Bielefeld U	9	3	3	15	7	3
Bochum U	0	3	5	8	5	5
Bonn U	6	8	9	23	14	17
Braunschweig TU	9	6	8	23	18	9
Bremen U	7	8	11	26	3	9
Chemnitz TU	15	8	14	37	12	11
Clausthal TU	11	6	8	25	5	11
Cottbus-Senftenberg TU	7	5	6	18	8	0
Darmstadt TU	10	7	9	26	7	9
Dortmund TU	3	6	6	15	11	8
Dresden TU	36	37	28	101	29	17
Duisburg-Essen U	10	11	11	32	10	5
Düsseldorf U	0	1	2	3	2	3
Eichstätt-Ingolstadt U	3	2	5	10	1	2
Erfurt U	2	1	0	3	0	2

Erlangen-Nürnberg U	24	28	21	73	16	14
Essen UdK	0	0	1	1	0	0
Flensburg U	0	0	5	5	3	4
Frankfurt am Main U	3	2	1	6	7	1
Frankfurt Viadrina U	2	1	1	4	1	1
Freiburg U	4	4	6	14	8	7
Giessen U	0	1	4	5	4	1
Greifswald U	2	3	3	8	4	2
Hagen FernU	1	3	3	7	0	1
Halle-Wittenberg U	9	9	10	28	2	8
Hamburg U	2	2	0	4	0	2
Hamburg UBw	7	3	4	14	9	5
Hannover U	10	12	13	35	17	4
Heidelberg U	18	13	12	43	17	13
Hildesheim U	4	2	1	7	5	2
Hohenheim U	7	6	4	17	5	2
Ilmenau TU	14	9	14	37	12	12
Jena U	7	17	13	37	12	12
Kaiserslautern-Landau RPTU ¹²	8	8	7	23	6	10
Karlsruhe PH	1	0	0	1	0	0
Karlsruhe U KIT	6	7	6	19	10	19
Kassel U	24	22	19	65	17	12
Kiel KuH	0	0	0	0	0	1
Kiel U	3	6	1	10	5	4
Koblenz U ¹³	6	2	6	14	4	4
Köln U	3	1	2	6	7	2
Konstanz U	3	2	0	5	3	3
Leipzig U	12	9	6	27	6	8
Lübeck U	2	0	4	6	1	2
Lüneburg U	8	10	2	20	7	12
Magdeburg U	9	12	4	25	7	11
Mainz U	3	1	1	5	1	0
Mannheim U	0	0	1	1	4	1
Marburg U	6	8	5	19	3	9
München TU	38	25	21	84	24	40
München UBw	6	10	7	23	7	18
Münster U	2	7	5	14	5	2
Oldenburg U	8	10	7	25	9	4
Osnabrück U	7	5	2	14	10	12
Paderborn U	4	5	8	17	5	3
Passau U	2	0	1	3	1	3
Potsdam U	5	4	4	13	7	8
Regensburg U	3	6	5	14	8	1
Rostock U	10	9	8	27	4	5
Saarbrücken U	4	5	3	12	9	5
Schwäbisch Gmünd PH	1	3	0	4	0	1

¹² Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) ist im Januar 2023 als Zusammenführung der TU Kaiserslautern und der Universität in Landau (der Standort Landau der ehemaligen Universität Koblenz-Landau) hervorgegangen.

¹³ Siehe Fußnote 12.

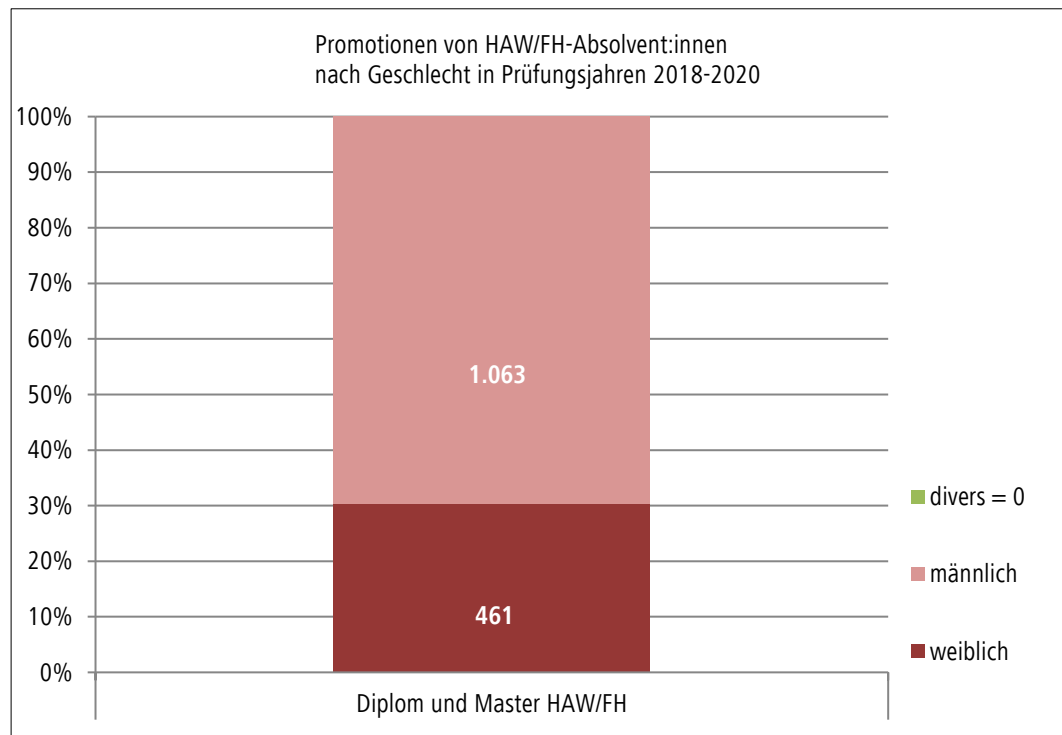
Siegen U	2	0	3	5	3	2
Stuttgart U	12	17	18	47	18	17
Trier U	0	1	1	2	1	0
Tübingen U	7	8	14	29	9	8
Ulm U	3	3	2	8	6	1
Weimar U	6	6	5	17	6	3
Wuppertal U	6	9	7	22	8	11
Würzburg U	3	5	3	11	2	2
Gesamtergebnis	507	514	503	1.524	551	506

Promotionen nach Geschlecht

In der aktuellen Befragung wurde neben „weiblich“ und „männlich“ erstmalig auch der Geschlechtseintrag „divers“ beachtet.

Von den insgesamt 1.524 abgeschlossenen Promotionsverfahren von HAW/FH-Absolvent:innen wurden in dem Prüfungszeitraum 2018-2020 rund ein Drittel von Frauen (461; 30,2 %) und fast zwei Drittel (1.063; 69,8 %) von Männern abgeschlossen (Abbildung 2.5). Der Geschlechtseintrag „divers“ wurde für die Prüfungsjahre 2018-2020 nicht angegeben. Die Verteilung der Geschlechter in diesem Prüfungszeitraum hat sich somit im Vergleich zum Erhebungszeitraum 2015-2017 nicht verändert. Gemäß amtlicher Hochschulstatistik sind von den 59.285 Promovierten in den Prüfungsjahren 2018-2020 (ohne Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) 23.438 Frauen. Der Anteil der Frauen liegt somit bei 39,5 % und ist im Verhältnis zum Frauenanteil (30 %) bei Promotionen mit einem HAW/FH-Abschluss um rund zehn Prozentpunkte höher. Die Verteilung der Geschlechter fällt jedoch in den jeweiligen Fächergruppen differenziert aus (siehe Kapitel Promotionen nach Fächergruppen).

Abbildung 2.5 Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen nach Geschlecht in den Prüfungsjahren 2018-2020



Im Prüfungsjahr 2021 promovierten 175 HAW/FH-Absolventinnen und 375 HAW/FH-Absolventen sowie eine Person mit dem Geschlechtseintrag „divers“. Im Prüfungsjahr 2020 waren es 147 Frauen und 359 Männer.

Promotionen nach Fächergruppen

Die meisten Promotionen von Absolvent:innen mit einem HAW/FH-Abschluss wurden, wie auch in den Jahren zuvor, in den Ingenieurwissenschaften abgeschlossen (720). Der Anstieg in dieser Fächergruppe ist mit 22 % am höchsten. Mit 309 Promotionen stehen die Naturwissenschaften an zweiter Stelle, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (211). Erwartungsgemäß dominieren in der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Promotionen, die in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (88) durchgeführt wurden.

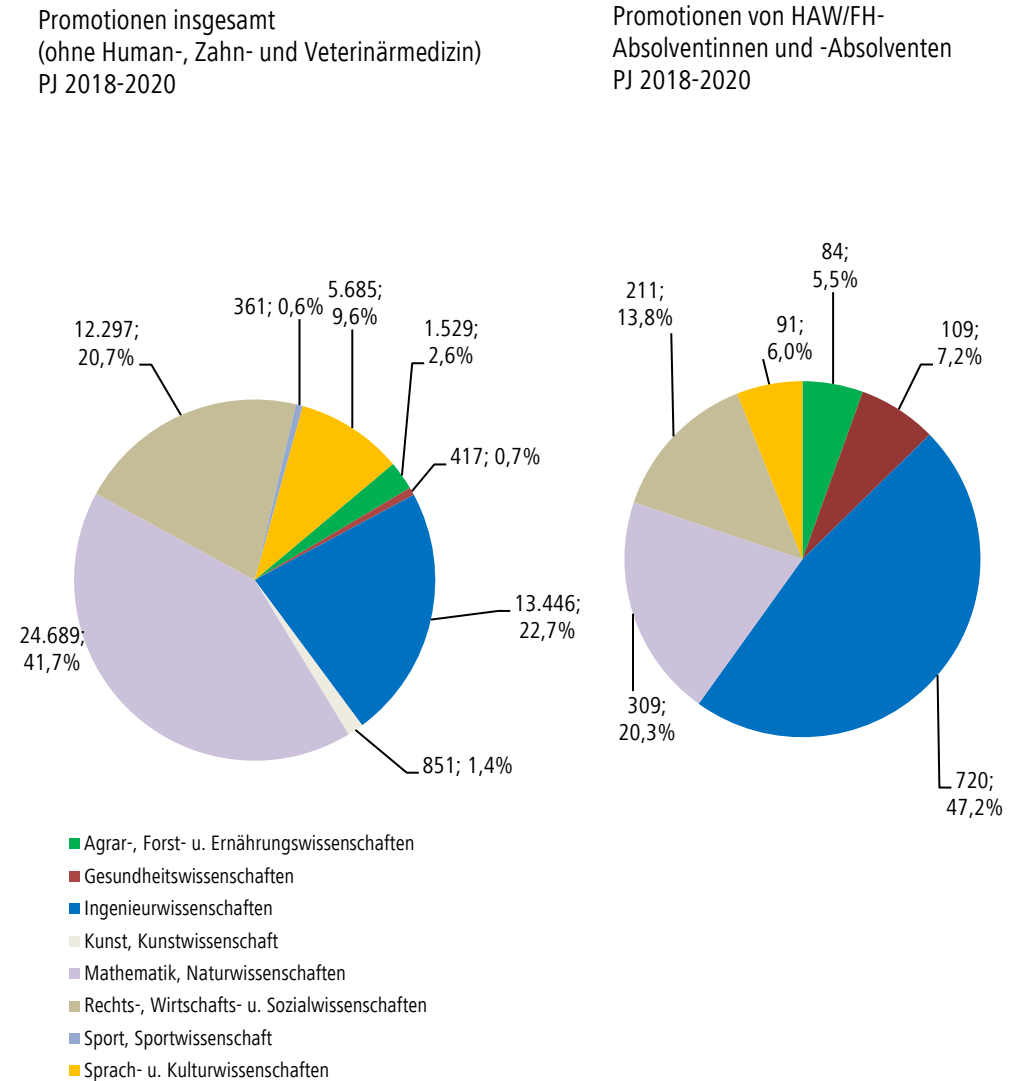
In den Sprach- und Kulturwissenschaften (von 171 auf 91) sowie in der Fächergruppe Gesundheitswissenschaften (von 160 auf 109) sind Rückgänge bei den Promotionen von Absolvent:innen mit einem HAW/FH-Abschluss zu verzeichnen. Die sinkenden Zahlen in der Gruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften sind unter anderem auf eine Anpassung der Sachgebiete an die Fächersystematik der amtlichen Statistik zurückzuführen.

Die Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen an den medizinischen Fakultäten in den Gesundheitswissenschaften finden in der Regel in den affinen Gebieten der Medizin statt und führen zu den Doktorgraden Dr. sc. hum. bzw. Dr. rer. medic.

Tabelle 2.8 Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen nach Fächergruppen in den Prüfungsjahren 2018-2020

Fächergruppe	Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen	davon		
		weiblich	männlich	divers
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	84	38	46	0
Gesundheitswissenschaften	109	57	52	0
Ingenieurwissenschaften	720	104	616	0
Mathematik, Naturwissenschaften	309	115	194	0
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	211	93	118	0
davon				
Rechtswissenschaften	3	1	2	0
Wirtschaftswissenschaften	88	25	63	0
Sprach- und Kulturwissenschaften	91	54	37	0
Gesamtergebnis	1.524	461	1.063	0

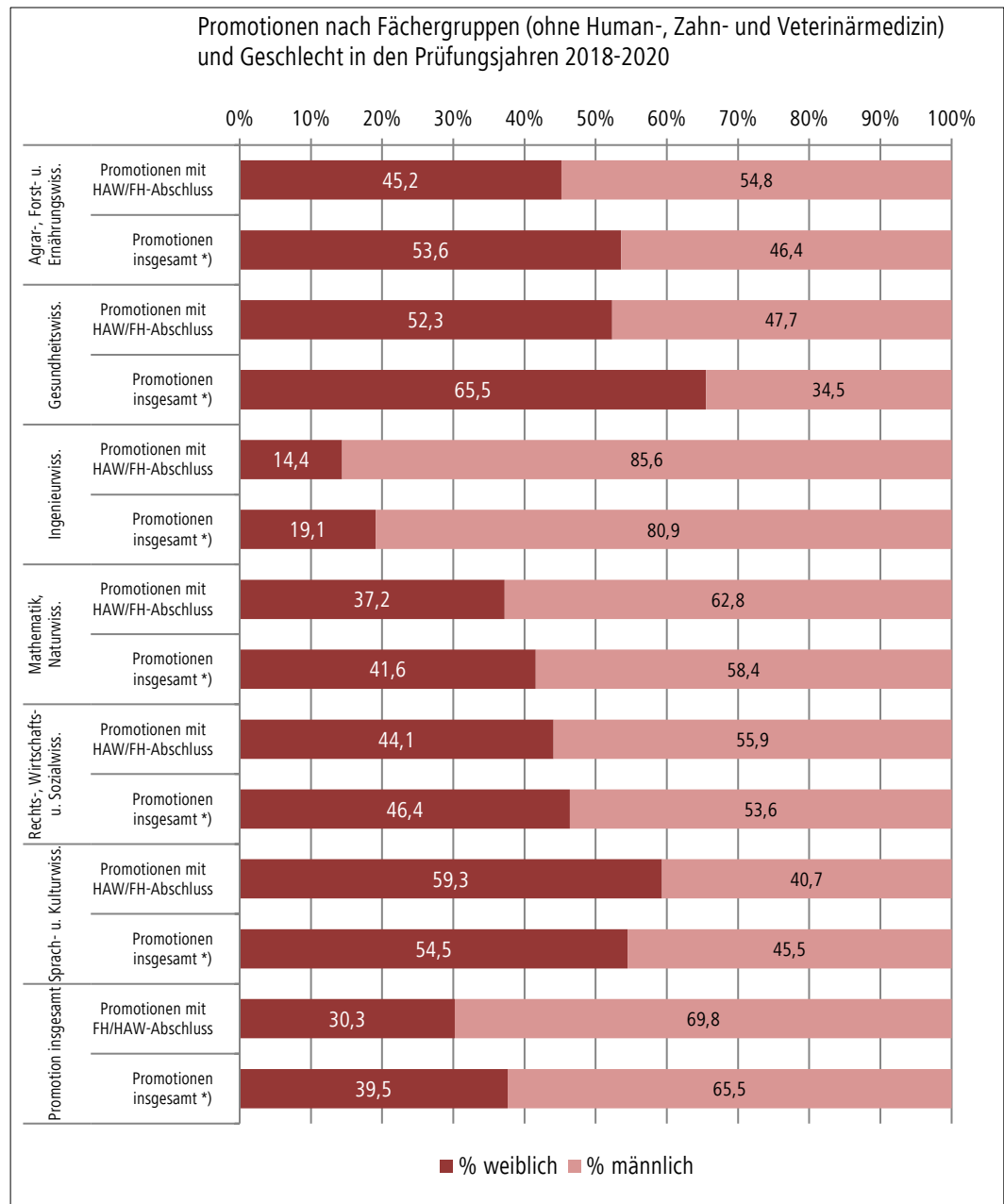
Abbildung 2.6 Promotionen nach Fächergruppen in den Prüfungsjahren 2018-2020



Die Geschlechterverteilung der Promovierten mit einem HAW/FH-Abschluss in den einzelnen Fächergruppen entspricht in etwa der Verteilung der Gesamtpromotionen gemäß amtlicher Hochschulstatistik¹⁴ (Abbildung 2.7). Der Frauenanteil in den Ingenieurwissenschaften ist mit 14,4 % verhältnismäßig gering. In Mathematik und den Naturwissenschaften sind Männer mit 63 % ebenfalls überrepräsentiert. Am höchsten ist der Frauenanteil in den Sprach- und Kulturwissenschaften (59,3 %) und in den Gesundheitswissenschaften (52,3 %).

¹⁴ Die ab Wintersemester 2015/2016 geänderte Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes bewirkt eine teilweise Neuordnung von Studienbereichen zu Fächergruppen. Die Daten des Statistischen Bundesamtes zu Promotionen insgesamt nach Fächergruppen wurden für die Prüfungsjahre 2015-2017 daher entsprechend dieser Änderungen angepasst, die Daten sind dadurch nur eingeschränkt mit den Befragungsdaten sowie mit Daten aus Vorjahren vergleichbar (vgl. Anmerkungen Statistisches Bundesamt Fachserie 11, Reihe 4.2., PJ 2016).

Abbildung 2.7 Promotionen nach Fächergruppen und Geschlecht in den Prüfungsjahren 2018-2020



*) Quelle: Statistisches Bundesamt, Prüfungen an Hochschulen, PJ 2018, 2019, 2020; eigene Berechnungen.

3. Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren

Um eine Verlaufsperspektive auf die Promotionen, die in Kooperation mit einer HAW/FH durchgeführt wurden, zu erhalten, wird neben den einzelnen Prüfungsjahren 2021 und 2022 der Zeitraum 2018-2020 kumuliert dargestellt und analysiert.

Im Vergleich zu den zwei vorangegangenen HRK-Erhebungen ist die Anzahl von Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen im Prüfungszeitraum 2018-2020 leicht zurückgegangen (siehe Kapitel 2). Dennoch manifestiert sich in demselben Erhebungszeitraum ein erneuter deutlicher Anstieg um 37,5 % (von 551 auf 758) der in einem kooperativen Verfahren abgeschlossenen Promotionen. Die tatsächliche Anzahl der kooperativen Promotionen ist vermutlich höher. Dies lässt sich damit begründen, dass einige der an der Befragung beteiligten Fakultäten und Fachbereiche ausdrücklich auf die Untererfassung der Angaben zu kooperativen Promotionsverfahren an ihren Hochschulen hingewiesen haben. Es wurde angemerkt, dass zwar durch die Einführung der amtlichen Promovierendenstatistik Daten zu institutionalisierten Kooperationen und Abschlüssen besser und schneller verfügbar, die Angaben zu Prüfer:innen/Betreuer:innen/Gutachter:innen aber nicht Teil der verpflichtenden Daten seien. Somit lassen sich kooperative Promotionen nicht immer identifizieren.

Waren es im Zeitraum 2012-2014 376 und in den Prüfungsjahren 2015-2017 551 Personen, die in kooperativen Verfahren promoviert wurden, so liegt für den Prüfungszeitraum 2018-2020 die Zahl der kooperativen Promotionen bei 758. Darunter befinden sich 284 Promovierte (37 %), die zuvor einen Abschluss an einer Universität erwarben, aber ihre Promotion im Rahmen einer Kooperation mit einer HAW/FH erlangten. Diese Tendenz setzt sich fort und bestätigt die zunehmende beidseitige Durchlässigkeit zwischen den Hochschularten auch im Kontext der Promotion. 368 Personen erreichten nach einem HAW/FH-Abschluss im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens in den Prüfungsjahren 2018-2020 ihre Promotion. In 106 Fällen konnte der vor der Promotion erreichte Studienabschluss den beiden Abschlussgruppen nicht zugeordnet werden oder er wurde nicht genannt.

Bei kooperativen Promotionen, die in den Prüfungsjahren 2021 und 2022 durchgeführt wurden, zeigt sich im Vergleich zu den Prüfungsjahren davor ebenfalls ein tendenzieller Anstieg (Tabelle 3.1). Im Prüfungsjahr 2021 wurden 318 kooperative Promotionen abgeschlossen. Der Anteil der in Kooperation mit einer HAW/FH Promovierten mit einem universitären Studienabschluss beträgt 42 % (133 von 318 Personen) und der mit einem HAW/FH-Abschluss 48 % (152 von 318 Personen). In 33 Fällen wurde der vorherige Studienabschluss entweder nicht genannt oder er konnte keiner der Abschlussgruppen zugeordnet werden. Im Prüfungsjahr 2022 promovierten in kooperativen Verfahren 290 Personen. 129 (44 %) hatten einen Studienabschluss einer Universität und 137 (47 %) einen HAW/FH-Abschluss. Bei 24 Personen konnte der erreichte Abschluss vor der Promotion nicht zugeordnet werden. Im Vergleich zu den vergangenen Erhebungen zeichnet sich eine leicht steigende Tendenz bei Promotion von Universitätsabsolvent:innen, die in kooperativen Verfahren durchgeführt werden, ab. Den Antworten der Fakultäten und Fachbereiche ist ebenfalls zu entnehmen, dass in einigen Fällen Personen mit einem vorherigen HAW/FH-Abschluss ihre Promotion im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens mit einer anderen HAW/FH erlangten als die, an der sie ihren Studienabschluss erwarben.

Die Promotionen im kooperativen Verfahren wurden in den Prüfungsjahren 2018-2020 mehrheitlich (67,5 %) von Männern abgeschlossen: 512 Männer sowie 246 Frauen erhielten so ihren Doktorgrad. Im Prüfungsjahr 2021 erreichten fast 70 % Männer und rund 30 % Frauen im Rahmen einer Kooperation mit einer HAW/FH ihre Promotion. Im Prüfungsjahr 2022 setzt sich diese Geschlechterverteilung mit einem Männeranteil von rund 67,6 % und einem Frauenanteil von 32,4 % fort.

Tabelle 3.1 Kooperative Promotionen mit HAW/FH

Prüfungsjahr	Kooperative Promotionen mit HAW/FH			
	weiblich	männlich	divers	insg.
2018	74	158	0	232
2019	74	168	0	242
2020	98	186	0	284
2018-2020 zus.	246	512	0	758
2021	99	219	0	318
2022	94	196	0	290

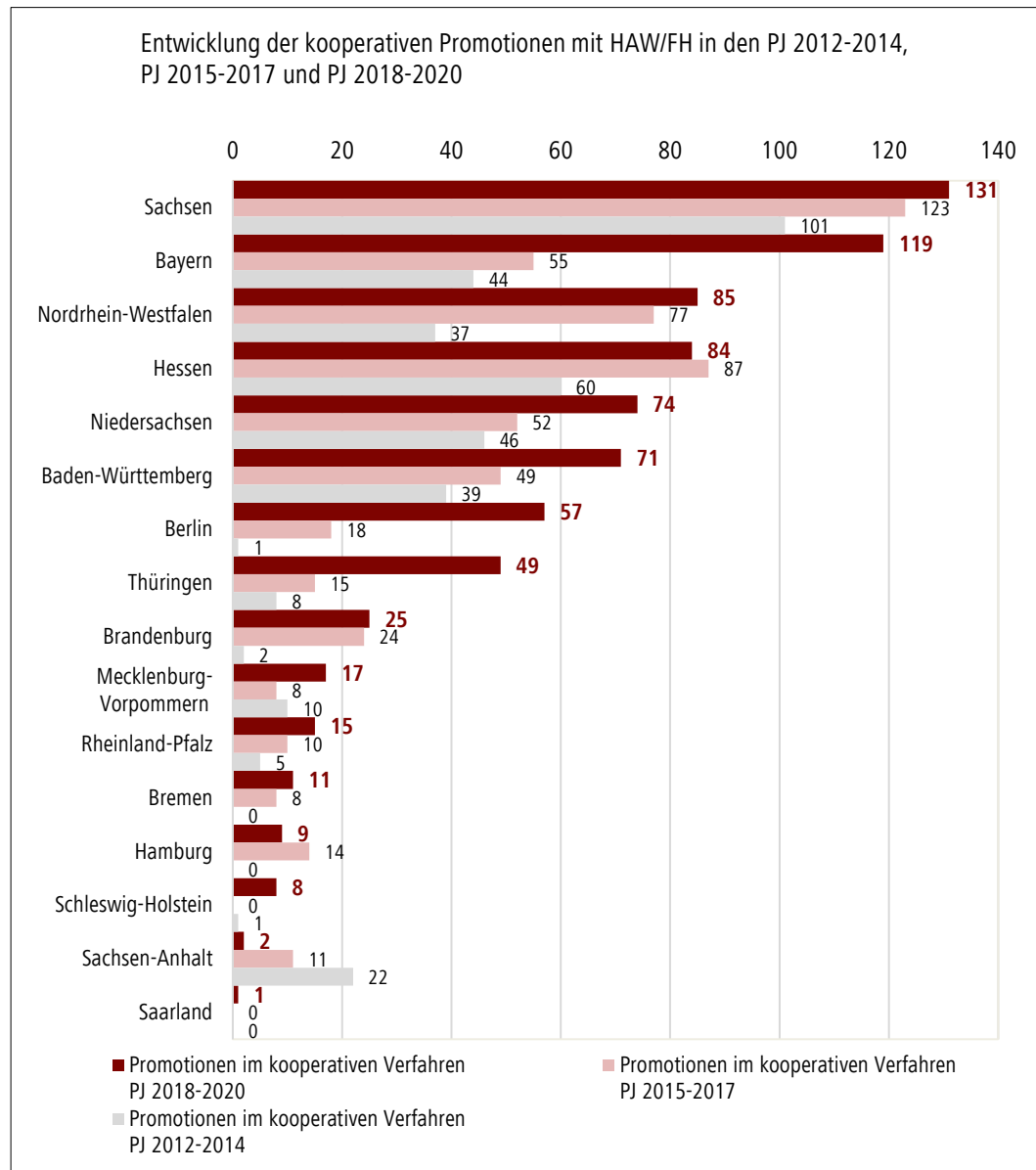
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Bundesländern

Die meisten der kooperativen Promotionen wurden in den Prüfungsjahren 2018-2020 in Sachsen (131), Bayern (119), Nordrhein-Westfalen (85) und Hessen (84) abgeschlossen. In dem Erhebungszeitraum zuvor wurden ebenfalls in diesen Bundesländern die meisten Personen im kooperativen Verfahren promoviert (Abbildung 3.1). Sachsen hat im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Promovierte, die in kooperativen Promotionen zwischen HAW/FH und Universitäten ihre Promotion erreicht haben. Die Anzahl an kooperativen Promotionen hat sich in Bayern mehr als verdoppelt (von 55 auf 119). In Berlin (von 18 auf 57) und Thüringen (von 15 auf 49) war der Zuwachs an kooperativen Promotionen mehr als dreimal so hoch. In Korrespondenz zu der Anzahl der Promotionen mit einem HAW/FH-Abschluss (vgl. Kapitel Promotionen nach Bundesländern, Seite 14) ist auch bei den kooperativen Promotionsverfahren ein deutlicher Anstieg an Promotionen in Berlin (von 18 auf 57), in Thüringen (von 15 auf 49) sowie in Mecklenburg-Vorpommern (von 8 auf 17) zu beobachten.

Tabelle 3.2 Promotionen in Kooperationen mit HAW/FH nach Bundesländern in den Prüfungsjahren 2018-2020

Land	Promotionen in Kooperation mit HAW/FH in PJ 2018-2020 zus.	davon		
		weiblich	männlich	divers
Baden-Württemberg	71	20	51	0
Bayern	119	36	83	0
Berlin	57	18	39	0
Brandenburg	25	12	13	0
Bremen	11	6	5	0
Hamburg	9	2	7	0
Hessen	84	35	49	0
Mecklenburg-Vorpommern	17	3	14	0
Niedersachsen	74	28	46	0
Nordrhein-Westfalen	85	35	50	0
Rheinland-Pfalz	15	2	13	0
Saarland	1	0	1	0
Sachsen	131	31	100	0
Sachsen-Anhalt	2	2	0	0
Schleswig-Holstein	8	0	8	0
Thüringen	49	16	33	0
Gesamtergebnis	758	246	512	0

Abbildung 3.1 Entwicklung der kooperativen Promotionen in PJ 2012-2014, 2015-2017, 2018-2020



Die Verteilung der abgeschlossenen kooperativen Promotionen von Absolvent:innen einer HAW/FH in den einzelnen Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 ist in der Tabelle 3.3 nach Bundesländern zusammengefasst.

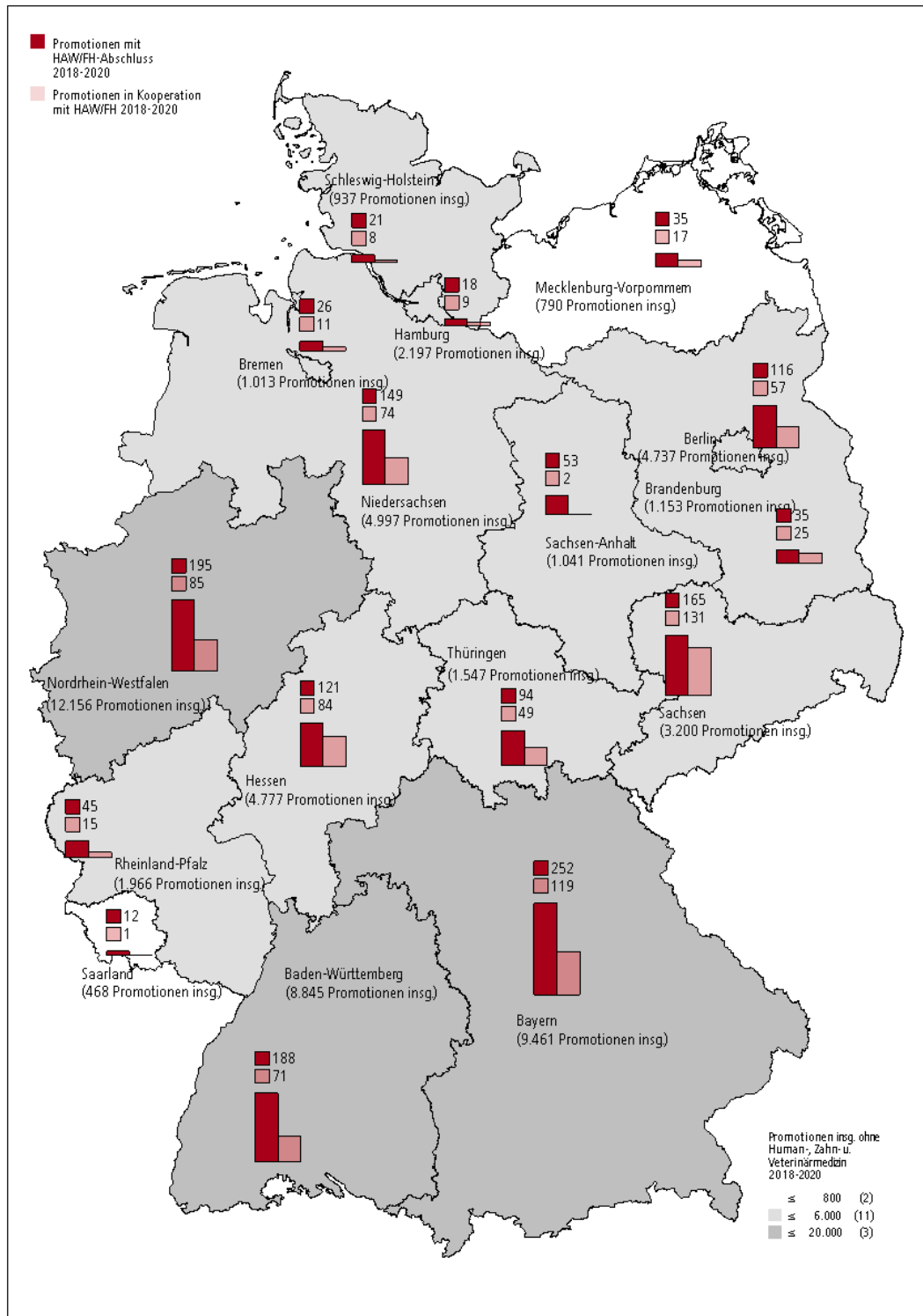
Tabelle 3.3 Promotionen in Kooperationen mit HAW/FH nach Bundesländern in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022

Promotionen in Kooperation mit HAW/FH	Prüfungsjahr					
	2018	2019	2020	2018-2020	2021	2022
Land						
Baden-Württemberg	17	23	31	71	30	31
Bayern	28	38	53	119	61	73
Berlin	20	18	19	57	16	20
Brandenburg	9	5	11	25	6	2
Bremen	2	5	4	11	2	3
Hamburg	2	4	3	9	7	0

Hessen	30	20	34	84	41	29
Mecklenburg-Vorpommern	6	7	4	17	2	1
Niedersachsen	27	27	20	74	21	23
Nordrhein-Westfalen	22	29	34	85	36	35
Rheinland-Pfalz	5	4	6	15	10	8
Saarland	0	0	1	1	1	1
Sachsen	44	39	48	131	49	32
Sachsen-Anhalt	1	1	0	2	0	1
Schleswig-Holstein	2	3	3	8	4	3
Thüringen	17	19	13	49	32	28
Gesamtergebnis	232	242	284	758	318	290

Die Abbildung 3.2 zeigt den Vergleich der Promotionen mit einem HAW/FH-Abschluss und der kooperativen Promotionen in den Prüfungsjahren 2018-2020. Es wurden mehr HAW/FH-Absolvent:innen von den Universitäten in Einzelverfahren als in Kooperation mit einer HAW/FH promoviert.

Abbildung 3.2 Promotionen mit HAW/FH-Abschluss und kooperative Promotionen in Prüfungsjahren 2018-2020



Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Universitäten

Die meisten im kooperativen Verfahren abgeschlossenen Promotionen wurden, wie in den Jahren zuvor, gemeldet von der Technischen Universität Dresden (92), der Universität Kassel (60), der Technischen Universität Berlin (53), der Technischen Universität München (43) sowie der Universität Erlangen-Nürnberg (30) (Tabelle 3.3). Besonders hoch ist der Anstieg an den Technischen Universitäten Berlin (von 5 in Prüfungsjahren 2015-2017 auf 53) und München (von 16 in Prüfungsjahren 2015-2017 auf 43).

Tabelle 3.3 Promotionen in Kooperationen mit HAW/FH in den Prüfungsjahren 2018-2020

Universität	Promotionen in Kooperation mit HAW/FH in PJ 2018-2020 zus.	davon		
		weiblich	männlich	divers
Dresden TU	92	20	72	0
Kassel U	60	30	30	0
Berlin TU	53	14	39	0
München TU	43	13	30	0
Erlangen-Nürnberg U	30	8	22	0
Hannover U	28	10	18	0
Hohenheim U	25	9	16	0
Freiburg U	24	6	18	0
Osnabrück U	24	7	17	0
Weimar U	24	9	15	0
Chemnitz TU	22	5	17	0
Darmstadt TU	22	5	17	0
Wuppertal U	20	6	14	0
Duisburg-Essen U	19	8	11	0
Leipzig U	17	6	11	0
Jena U	16	6	10	0
Rostock U	16	3	13	0
Bamberg U	15	4	11	0
Tübingen U	15	4	11	0
Bielefeld U	14	7	7	0
Kaiserslautern-Landau RPTU ¹⁵	13	2	11	0
Potsdam U	13	5	8	0
Frankfurt Viadrina U	12	7	5	0
Regensburg U	12	6	6	0
Bremen U	11	6	5	0
...
Gesamtergebnis	758	246	512	0

Kooperationen finden, wie bei den Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen, häufig innerhalb der Region statt.¹⁶ Die Technische Universität Dresden konnte die meisten gemeinsamen Verfahren mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW), der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK) sowie mit der Hochschule Zittau/Görlitz durchführen; an der Universität Kassel fanden Verfahren am zahlreichsten mit der Hochschule Fulda statt; promotionsbezogene Kooperationen der Technischen Universität Berlin bestanden vornehmlich mit der Berliner Hochschule für Technik sowie mit der Berliner Hochschule für Technik und Wirtschaft. An der Technischen Universität München fanden

¹⁵ Siehe Fußnote 12.

¹⁶ Nicht alle Fakultäten und Fachbereiche haben Angaben zu den kooperierenden HAW/FH gemacht, deshalb bezieht sich diese Analyse lediglich auf die genannten Hochschulen.

Promotionen in kooperativen Verfahren am häufigsten mit der Hochschule München und mit der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf statt (Tabelle 3.4).

Tabelle 3.4 Promotionen in Kooperation mit HAW/FH

Dresden TU Anzahl der Promotionen in Kooperation mit		Kassel Uni Anzahl der Promotionen in Kooperation mit	
Dresden HTW	19	Fulda H	14
Mittweida H, Leipzig HTWK	je 6	Darmstadt H	6
Furtwangen H	5	Berlin HWR, Berlin PHB, Heilbronn HHN	je 3
Zittau/Görlitz H	4
...
Σ	92	Σ	60
Berlin TU Anzahl der Promotionen in Kooperation mit		München TU Anzahl der Promotionen in Kooperation mit	
Berlin BHT	10	München H	9
Berlin HTW	7	Weihenstephan-Triesdorf H	7
Darmstadt H	4	Augsburg H, Rosenheim H, Ulm TH	je 3
...
Σ	53	Σ	43

Es werden auch kooperative Promotionsverfahren mit weiter entfernt liegenden Hochschulen durchgeführt. Die kooperierenden Hochschulen liegen dabei auch nicht notwendigerweise im selben Bundesland. Beispielsweise führte die Technische Universität Dresden erfolgreiche Verfahren mit der Hochschule Furtwangen bzw. die Universität Kassel mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR), der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) sowie mit der Hochschule Heilbronn (HHN) durch (Tabelle 3.4).

Die Tabelle 3.5 stellt die Anzahl der abgeschlossenen kooperativen Promotionen aller an der Befragung beteiligten Universitäten in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 dar.

Tabelle 3.5 Promotionen in Kooperationen mit HAW/FH nach Universitäten in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022

Universität	Prüfungsjahr					
	2018	2019	2020	2018-2020	2021	2022
Aachen RWTH	1	3	2	6	2	2
Augsburg U	0	0	0	0	1	1
Bamberg U	6	6	3	15	8	8
Bayreuth U	1	1	4	6	7	9
Berlin FU	1	0	2	3	3	3
Berlin HU	0	1	0	1	0	0
Berlin TU	19	17	17	53	13	17
Bielefeld U	6	4	4	14	3	3
Bochum U	1	2	4	7	4	6
Bonn U	0	0	1	1	3	5
Bremen U	2	5	4	11	2	3
Chemnitz TU	9	5	8	22	8	3
Clausthal TU	5	1	1	7	3	1
Darmstadt TU	7	8	7	22	7	6
Dortmund TU	1	1	1	3	2	0
Dresden TU	28	28	36	92	36	22

Duisburg-Essen U	3	8	8	19	6	3
Düsseldorf U	0	0	1	1	0	0
Eichstätt-Ingolstadt U	0	3	4	7	2	0
Erfurt U	0	0	0	0	1	1
Erlangen-Nürnberg U	3	12	15	30	13	14
Frankfurt Viadrina U	5	2	5	12	2	0
Frankfurt am Main U	1	1	0	2	1	0
Freiburg U	5	12	7	24	4	1
Giessen U	0	0	0	0	1	4
Greifswald U	0	1	0	1	1	0
Halle-Wittenberg U	1	1	0	2	0	1
Hamburg U	1	3	0	4	1	0
Hamburg UBw	1	1	3	5	6	0
Hannover U	11	7	10	28	6	10
Heidelberg U	0	1	1	2	2	5
Hildesheim U	1	4	2	7	4	2
Hohenheim U	11	7	7	25	11	8
Ilmenau TU	0	8	1	9	16	12
Jena U	6	3	7	16	8	13
Kaiserslautern-Landau RPTU ¹⁷	5	4	4	13	8	5
Karlsruhe U KIT	0	0	1	1	7	6
Kassel U	22	11	27	60	32	17
Kiel KuH	0	0	0	0	0	1
Kiel U	1	3	2	6	4	2
Koblenz U ¹⁸	0	0	1	1	1	2
Köln U	2	0	1	3	2	0
Konstanz U	0	0	0	0	0	1
Leipzig U	7	6	4	17	5	7
Lübeck U	1	0	1	2	0	0
Lüneburg U	2	3	0	5	1	4
Mannheim U	0	1	0	1	0	3
Marburg U	0	0	0	0	0	2
München TU	14	11	18	43	18	28
München UBw	1	0	1	2	1	2
Münster U	1	2	1	4	0	1
Oldenburg U	0	2	1	3	3	1
Osnabrück U	8	10	6	24	4	5
Paderborn U	2	0	2	4	4	2
Passau U	0	0	0	0	1	1
Potsdam U	4	3	6	13	4	2
Regensburg U	2	4	6	12	9	8
Rostock U	6	6	4	16	1	1
Saarbrücken U	0	0	1	1	1	1
Siegen U	1	0	2	3	1	1
Stuttgart U	0	0	3	3	1	0
Trier U	0	0	1	1	1	1
Tübingen U	1	2	12	15	5	7
Weimar U	11	8	5	24	7	2

¹⁷ Siehe Fußnote 12.¹⁸ Siehe Fußnote 12.

Wuppertal U	4	9	7	20	9	12
Würzburg U	1	1	2	4	1	2
Gesamtergebnis	232	242	284	758	318	290

Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Fächergruppen

Die meisten Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren wurden in den Prüfungsjahren 2018-2020 in den Ingenieurwissenschaften abgeschlossen (350). Mit 133 kooperativen Promotionen stehen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an zweiter Stelle, gefolgt von Mathematik, Naturwissenschaften (109). In der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wurden 63 Personen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern kooperativ promoviert.

Tabelle 3.6 Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Fächergruppen in den Prüfungsjahren 2018-2020

Fächergruppe	Promotionen in Kooperation mit HAW/FH in PJ 2018-2020	davon		
		weiblich	männlich	divers
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	60	30	30	0
Gesundheitswissenschaften	39	20	19	0
Ingenieurwissenschaften	350	66	284	0
Mathematik, Naturwissenschaften	109	35	74	0
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	133	55	78	0
davon				
Rechtswissenschaften	1	0	1	0
Wirtschaftswissenschaften	63	20	43	0
Sprach- und Kulturwissenschaften	67	40	27	0
Gesamtergebnis	758	246	512	0

Formen der Kooperation

Institutionalisierte Formen der Kooperation können in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Einrichtungen, im Rahmen eines gemeinsamen Promotionskollegs oder in anderer Form, beispielsweise durch eine Graduate School, bestehen. Eine allgemein präferierte Form der Zusammenarbeit lässt sich auch in der aktuellen Befragung aus den quantitativen Angaben der Hochschulen nicht ableiten, da in der Regel sehr wenige (bei 43 % der Verfahren gar keine) bzw. keine genaueren Angaben zu der Form der Kooperation gemacht wurden. Nur vereinzelt wurden einschlägige Promotionskollegs bzw. Graduate Schools genannt, wie z. B. BayWiss Verbundkollegs, Graduate School Decentralized sustainable energy systems (DENE), Kooperatives Promotionskolleg Generierungsmechanismen für Mikrostrukturen (GenMik), Kooperatives Promotionskolleg „Versorgungsforschung: Collaborative Care“ an der Universität Freiburg, das Graduiertenzentrum für Umweltforschung und Lehre (gradZ) an der Universität Kassel, Bildung als Landschaft an der Universität Bamberg, kooperatives Promotionsprogramm Elektromobilität der Technische Universität Clausthal, Graduiertenkolleg Digital Media der Universität Bremen, das Promotionsprogramm Humanwissenschaften der Universität Regensburg.

Sofern einzelne Universitäten Erläuterungen zu ihren individuellen Kooperationsformaten abgegeben haben, lieferten diese zusätzliche Hinweise bezüglich der Form der Zusammenarbeit - auch wenn hier die

mangelnde Repräsentativität der Befragung besonders betont und vor Verallgemeinerungen gewarnt werden muss. Die Mehrzahl der Antworten verweist darauf, dass erfolgreich abgeschlossene kooperative Promotionen gemeinsam wissenschaftlich betreut wurden und entweder im Rahmen gemeinsamer Forschungsprojekte erfolgten oder aufgrund von persönlichen Kontakten zwischen den beteiligten Professuren zustande kamen. Einige der an der aktuellen Befragung beteiligten Fakultäten und Fachbereiche verweisen in diesem Zusammenhang zum Beispiel auf „gemeinsame Forschungsinteressen“, auf „individuelle Kooperationen zwischen den Professuren“, auf „Zusammenarbeit ohne institutionelle bzw. vertragliche Grundlage“ oder auf die Regelungen der Promotionsordnungen, die eine Kooperation auf dem Gebiet der Promotion vorsehen.

Beteiligung der Professor:innen von HAW/FH

Professor:innen von HAW/FH können in kooperativen Verfahren als Betreuer:innen, als Gutachter:innen und/oder als Prüfer:innen beteiligt sein. Mitunter werden diese Tätigkeiten in Personalunion wahrgenommen. Außerdem können Abstufungen in den Zuständigkeiten bestehen, etwa wenn HAW/FH-Professor:innen als Zweit- oder Drittverantwortliche einbezogen werden, nicht aber als Erstverantwortliche. In der Tat erscheint eine solche (formal) nachgeordnete Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen im Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren als ein verbreitetes Phänomen. Dies belegen auch die Antworten der Fakultäten und Fachbereiche, die Promotionen in Kooperation mit HAW/FH im Prüfungszeitraum 2018-2020 durchgeführt haben. Bei 32 kooperativen Promotionsverfahren betreuten HAW/FH-Professor:innen als Erstbetreuer:in die Promotionsvorhaben. Als Zweitbetreuer:in waren sie an 141 Promotionen beteiligt. Bei 86 Verfahren konnte die Einstufung nicht spezifiziert werden, und bei 82 Verfahren wurden keine genauen Angaben zu der Art der Betreuungszuständigkeit gemacht, besonders dann nicht, wenn ausschließlich zwischen Co-Betreuer:innen und Betreuer:innen unterschieden wurde.

In den Prüfungsjahren 2018-2020 waren HAW/FH-Professor:innen in 28 kooperativen Promotionsverfahren als Erstgutachter:innen und in mehr als der Hälfte der Verfahren (387) als Zweitgutachter:innen tätig. In 56 Promotionsverfahren wurden sie als 3. bzw. 4. Gutachter:in einbezogen. Auch in dieser Kategorie war es den Fakultäten und Fachbereichen nicht immer möglich, konkrete Auskunft zu der Einstufung der Zuständigkeiten bezüglich der Begutachtung zu geben. So konnte in 196 Verfahren diese Einstufung nicht spezifiziert werden. Bei 409 kooperativen Promotionsverfahren wurden in dem Zeitraum 2018-2020 HAW/FH-Professor:innen als Prüfer:innen bestellt.

In den Prüfungsjahren 2021 und 2022 nahm der Anteil der HAW/FH-Professor:innen als Erstbetreuer:in in kooperativen Promotionsverfahren tendenziell zu. In rund 51 % der kooperativen Verfahren beteiligten sich HAW/FH-Professor:innen als Zweitgutachter:innen. Die quantitative Auswertung zu der Frage nach der Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen bei den kooperativen Promotionen in den Prüfungsjahren 2018-2020, 2021 und 2022 ist in Tabelle 3.7, mit Berücksichtigung der angegebenen abgestuften Verantwortlichkeiten, zusammengefasst. Daraus lässt sich jedoch nicht auf die Anzahl der an den kooperativen Promotionsverfahren beteiligten HAW/FH-Professor:innen schließen, zumal diese Funktionen oft, wie anfangs angeführt, in Personalunion wahrgenommen werden (können).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die tatsächliche Betreuungsleistung von HAW/FH-Professor:innen deutlich über den in der Umfrage erfassten Relationen liegt. Das liegt zum einen an der Datenlage. Die institutionelle Verortung der Betreuer:innen/Gutachter:innen/Prüfer:innen wird oftmals statistisch nicht erfasst, bzw. wurde von den an der HRK-Umfrage beteiligten Fakultäten und Fachbereichen nicht immer angegeben. Zum anderen liegt es auch an Hürden in den Verfahren zur Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an kooperativen Promotionsverfahren, die an Universitäten durchgeführt werden.

Tabelle 3.7 Promotionen in Kooperationen mit HAW/FH in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022; Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen

Prüfungsjahr	Anzahl kooperative Promotion	Betreuer:innen				Gutachter:innen				Prüfer:innen			
		als 1.	als 2.	als 3.; 4.	nicht spezifiziert *)	als 1.	als 2.	als 3.; 4.	nicht spezifiziert *)	als 1.	als 2.	als 3.; 4.	nicht spezifiziert *)
2018-2020	758	32	141	0	86	28	387	56	196	9	51	18	331
2021	318	20	51	0	26	13	163	19	75	2	20	2	119
2022	290	23	53	0	31	12	148	18	62	4	27	5	124

*) Z. B. „x“ „ja“, „gleichberechtigt“, „Mitglied der Prüfungskommission“.

4. Promotionen an Promotionszentren der HAW/FH

Seit 2016 sehen einzelne Bundesländer in ihren Hochschulgesetzen den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) das Promotionsrecht vor. Die Ausgestaltung des Promotionsrechts und die damit einhergehenden Umsetzungsstrukturen sind zum Teil in den Bundesländern unterschiedlich (siehe dazu Kapitel 7). In Hessen und Sachsen-Anhalt wird z. B. das Promotionsrecht von einzelnen oder von mehreren HAW/FH gemeinsam im Rahmen von hochschuleigenen oder hochschulübergreifenden Organisationseinheiten, sog. Promotionszentren, ausgeübt. In der aktuellen HRK-Befragung wurden erstmalig die bereits bestehenden Promotionszentren in Hessen und Sachsen-Anhalt einbezogen. Hierfür wurde ein eigenständiger Umfragebogen entworfen, der neben den Angaben zu den abgeschlossenen Promotionen auch Fragen zu der Anzahl der sich im Promotionsverfahren befindenden Doktorand:innen enthält.

Der Erhebungszeitraum umfasst, wie bei den abgeschlossenen Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen, fünf Prüfungsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022, die einzeln erfasst wurden. Es wurden sechs Fragebögen an vier HAW/FH (Anhalt H, Darmstadt H; Fulda H, Magdeburg-Stendal H), die eigene Promotionszentren haben, sowie an fünf hochschulübergreifende Promotionszentren verschickt. Bei den hochschuleigenen Promotionszentren wurden die Hochschulleitungen und bei den hochschulübergreifenden jeweils die Ansprechpartner:innen der Promotionszentren angeschrieben. Die Rücklaufquote der Promotionszentren beträgt 55 %. Es haben sich lediglich drei von sechs der eigenen Promotionszentren und drei von fünf der hochschulübergreifenden Promotionszentren zurückgemeldet. Das Zahlenmaterial ist gering, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die Promotionszentren erst vor wenigen Jahren eingerichtet wurden. Dies spiegelt sich insbesondere in den niedrigen Zahlen der abgeschlossenen Promotionen wider.

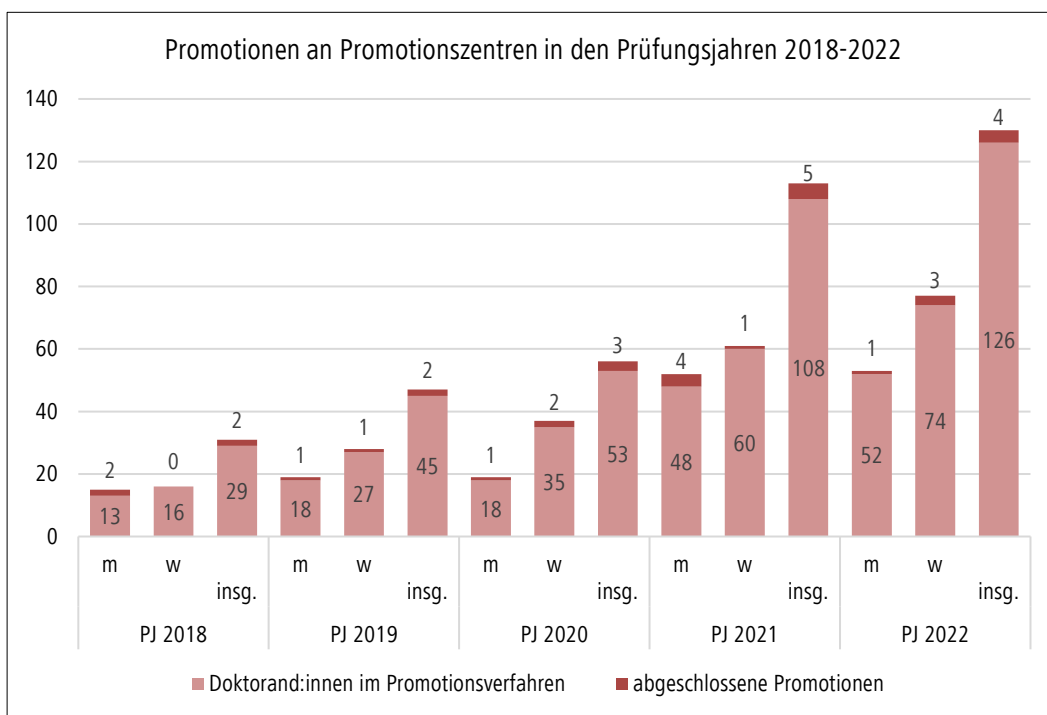
Die Tabelle 4.1 enthält die von den an der Befragung beteiligten Promotionszentren gemeldeten Angaben zu Doktorand:innen, die sich in den jeweiligen Prüfungsjahren noch im Promotionsverfahren befanden, sowie zu abgeschlossenen Promotionen. Die steigende Tendenz der Promovierenden an den Promotionszentren ist anhand der übermittelten Zahlen deutlich erkennbar.

Tabelle 4.1 Entwicklung der Promovierendenzahlen und der abgeschlossenen Promotionen an Promotionszentren in Hessen und Sachsen-Anhalt *) in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022

Prüfungsjahr	Promotionszentren*) Doktorand:innen im Promotionsverfahren				Promotionszentren*) abgeschlossene Promotionen			
	weiblich	männlich	divers	zus.	weiblich	männlich	divers	zus.
2018	16	13	0	29	0	2	0	2
2019	27	18	0	45	1	1	0	2
2020	35	18	0	53	2	1	0	3
2021	60	48	0	108	1	4	0	5
2022	74	52	0	126	3	1	0	4

*) Dies Angaben beziehen sich auf drei hochschuleigene und drei hochschulübergreifende Promotionszentren.

Abbildung 4.1 Promotionsverfahren und abgeschlossene Promotionen an Promotionszentren*) in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022



*) Soziale Arbeit, Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften (SGW), Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (IWIT), Umwelt und Technik, Life Science, Architektur- und Designforschung.

5. Ergebnisse des Monitoringverfahrens der HRK-Empfehlung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12. Mai 2015

Der Senat der HRK hatte bereits 2007 in seiner EntschlieÙung „Empfehlung zur Promotion von Fachhochschul-Absolventen“ gefordert, dass die Universitten und promotionsberechtigten Hochschulen Mglichkeiten fr kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen schaffen, in denen Professor:innen von Fachhochschulen als Betreuer:innen, Gutachter:innen und Prfer:innen im Promotionsverfahren wirken knnen.¹⁹ Des Weiteren sollten regionale Verbnde von Fachhochschulen und Universitten auf der Basis der bisherigen Beziehungen in Forschung und Lehre weiterentwickelt werden. Dieser SenatsentschlieÙung folgte im Jahr 2015 die Empfehlung der 18. HRK-Mitgliederversammlung „Handhabung der Kooperativen Promotion“.²⁰ Darin haben sich die HRK-Mitglieder auf folgende Forderungen verstndigt:

1. Es soll mehr Transparenz im System der kooperativen Promotion geschaffen werden, indem sich die Universitten in der HRK zu einer systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den HAW/FH bei der Kooperation in Promotionsverfahren verpflichten und diese in ihren Hochschulordnungen und Promotionsordnungen abbilden.
2. In den Rahmenpromotionsordnungen bzw. den Promotionsordnungen sollen klare diskriminierungsfreie Regelungen fr die Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen und die Betreuungsberechtigung fr HAW/FH-Professor:innen geschaffen werden.
3. Kooptation von HAW/FH-Professor:innen an den Universitten kann eine mgliche Form der kooperativen Promotion darstellen. Die Schaffung von gemeinsamen, an den Fchern orientierten Promotionskollegs / Graduate Schools soll forschungsstarke Professor:innen aus HAW/FH strker in das Promotionsverfahren einbinden und kooperativ Promovierenden den Zugang zu promotionsbegleitenden Angeboten erleichtern.
4. Fr die Kooperationsmodelle mssen fcherübergreifende Verfahrensstandards im Sinne einer Qualittssicherung erarbeitet werden.

Zur Nachverfolgung dieser Empfehlung wurde eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Professor Dr. Ulrich Radtke (Universitt Duisburg-Essen) eingesetzt.²¹ Das Monitoringverfahren zum Zweck der Evaluation der HRK-Empfehlung wurde mit den routinemÙigen HRK-Befragungen zu Promotionen von HAW/FH-Absolvent:innen und kooperativen Promotionsverfahren verbunden. Dementsprechend wurde das Konzept der in den Jahren 2016 und 2018 von der HRK durchgefhrten Befragungen berarbeitet. Es wurden zwei Erhebungsbgen entwickelt, die sich zum einen an die einzelnen promotionsberechtigten Fakultten und Fachbereiche und zum anderen direkt an die Hochschulleitungen richteten. Ein Teil der Fragen bezog sich auf die MaÙnahmen und knftige Entwicklungen bezglich der Umsetzung der HRK-Empfehlung „Handhabung der Kooperativen Promotion“. Die Ergebnisse der Evaluation der HRK-Empfehlung lassen sich auf der Grundlage der Antworten der an den HRK-Befragungen in den Jahren 2016 und 2018 beteiligten Hochschulleitungen sowie der Fakultten und Fachbereiche folgend zusammenfassen:

¹⁹ „Empfehlung zur Promotion von Fachhochschul-Absolventen“ (sic), EntschlieÙung des Senats der HRK vom 13. Februar 2007, <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/empfehlung-zur-promotion-von-fachhochschul-absolventen/>.

²⁰ „Handhabung der Kooperativen Promotion“, Empfehlung der 18. HRK-Mitgliederversammlung am 12.5.2015, <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/handhabung-der-kooperativen-promotion/>.

²¹ Der AG gehrten als Mitglieder an: Prof. Dr. Volker Epping (U Hannover), Prof. Dr. May-Britt Kallenrode (U Osnabrck, seit 10/2017 U Koblenz-Landau), Prof. Dr. Karim Khakzar (HS Fulda, ab 05/2016), Prof. Dr. Winfried Lieber (HS Offenburg), Prof. Dr. Detlev Reymann (HS RheinMain), Prof. Dr. Ulrich Rdiger (U Konstanz bis 07/2018), Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer (U Freiburg), Prof. Dr. Martin Sternberg (Graduierteninstitut NRW bis 06/2018), Prof. Dr. Micha Teuscher (HS Neubrandenburg, bis 06/2016) und Prof. Dr. Andreas Zaby (HWR Berlin, ab 07/2018).

Zu Punkt 1.

Die Mehrzahl (rund 72 %) der Antworten der Hochschulleitungen in der Befragung aus dem Jahr 2018 bezog sich bei der Frage nach einer systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den HAW/FH auf dem Gebiet der Promotion auf bereits existierende verbindliche Kooperationen mit HAW/FH.²² Bei der Befragung im Jahr 2016 waren es rund 60 % der Antworten.

Es wurden zum Teil konkrete Hinweise auf die in einigen Bundesländern geschaffenen Unterstützungsstrukturen für die Verwirklichung von Kooperationen mit HAW/FH gemacht, wie z. B. das Bayerische Wissenschaftsforum (BayWISS), der Forschungscampus Mittelhessen, das Niedersächsische Promotionsprogramm, das Graduierteninstitut NRW und das Forschungskolleg Rheinland-Pfalz sowie die Einrichtung des Koordinierungsrates in Thüringen. Die Verankerung der systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit/Kooperation in Promotionsverfahren in den Hochschulsatzungen bestätigten 50 % der Antworten der Universitätsleitungen.

Die Fakultäten/Fachbereiche verwiesen in ihren Antworten²³ ebenfalls mehrheitlich auf die Kooperationen mit HAW/FH im Rahmen von Vereinbarungen, gemeinsamen Promotionsprojekten bzw. -programmen etc. In diesem Kontext wurde auf die generellen Kooperationsmöglichkeiten mit einer HAW/FH hingewiesen, die in den geltenden Promotionsordnungen nicht explizit verankert, aber auch nicht ausgeschlossen sind.

Zu Punkt 2.

Eine überwiegende Mehrheit (92%) der an der Umfrage beteiligten Universitätsleitungen bekräftigte, einen diskriminierungsfreien Zugang zur Promotion für HAW/FH-Absolvent:innen in ihren Rahmen-/Musterpromotionsordnungen bzw. in den geltenden Promotionsordnungen ihrer Fakultäten/Fachbereiche zu gewährleisten. Dies bestätigten auch 70 % der antwortenden Fakultäten und Fachbereiche. Ein Großteil der Promotionsordnungen gewährleistet einen formalen Promotionszugang für Absolvent:innen von HAW/FH.

Zu Punkt 3.

Seitens der beteiligten Universitätsleitungen halten 89 % eine Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen als Betreuer:innen, als Gutachter:innen und/oder als Prüfer:innen in Promotionsverfahren für möglich, während die Zustimmung der befragten Fakultäten und Fachbereiche bei nur 57 % liegt. Hier existiert eine Diskrepanz zwischen dem politischen Willen der Universitätsleitungen und der Realität in den Fakultäten und Fachbereichen.

Die Antworten auf die Frage der Verwirklichung der Kooptation verdeutlichten, dass die befragten Fakultäten/Fachbereiche noch wenig Erfahrung (nach dem Stand der Befragung 2018) mit dieser Form der Einbeziehung von HAW/FH-Professor:innen haben. Überdies sind Kooptationen nicht in jedem Bundesland geregelt bzw. möglich. Die heterogenen Antworten, die sich aus dem Vergleich der beiden Befragungen ergeben, spiegeln diesen Umstand wider.

Zu Punkt 4.

Auf die Frage, welche fächerübergreifenden Verfahrensstandards im Sinne einer Qualitätssicherung für die Kooperationsmodelle erarbeitet bzw. bereits angewandt werden, haben die meisten der Antworten auf gleiche Verfahrensstandards und Maßnahmen zur Qualitätssicherung hingewiesen, die auch für alle anderen Promotionsverfahren gelten, wie z. B. Betreuungsvereinbarungen, Betreuung durch mehrköpfige Teams, Fortschrittsmonitoring und fächerübergreifende Weiterqualifizierung. Darüber hinaus verweisen einige auf die Regelungen in den Rahmen-, Musterordnungen sowie in den Promotionsordnungen der Fakultäten und Fachbereiche bzw. in Kooperationsverträgen oder Ähnlichem.

²² Die Rücklaufquote betrug für alle befragten Hochschulleitungen promotionsberechtigter Hochschulen 55 % (83 von 150). Bei den öffentlich-rechtlichen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen belief sich diese Quote auf 84 %.

²³ Von den 688, die von den Fakultäten bzw. Fachbereichen zurückgesendet wurden, haben im Schnitt vier Fünftel die Fragen zur Institutionalisierung der Zusammenarbeit überwiegend vollständig inhaltlich beantwortet. In 20 % der Antworten wurden zu den Fragen im Teil III gar keine Angaben gemacht.

6. Exkurs: Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen

Stand: Juli 2023

Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen

Alle Länder sehen in ihren Hochschulgesetzen einen diskriminierungsfreien (direkten) Zugang von Absolvent:innen einer HAW/FH zu Promotionsverfahren vor. In erster Linie gilt dieser uneingeschränkte Zugang für Masterabsolvent:innen. Die Hochschulgesetze in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen nennen explizit die Gleichbehandlung von Uni- und HAW/FH-Absolvent:innen bei der Zulassung zu Promotionsverfahren. Demnach dürfen Masterabsolvent:innen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen gegenüber den Universitätsabsolvent:innen nicht benachteiligt werden.

Darüber hinaus ermöglichen alle Landeshochschulgesetze Bachelorabsolvent:innen einen Zugang zu Promotionsverfahren, der allerdings an das Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens geknüpft ist. Der Erwerb eines weiteren Grades, z. B. eines Mastergrades, darf nicht zur Voraussetzung gemacht werden.

In einigen wenigen Hochschulgesetzen, z. B. in Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen, wird im Kontext der Eignungsfeststellung noch der Diplomabschluss von Fachhochschulen genannt. Die promotionsberechtigten Hochschulen in Berlin müssen gemäß dem Berliner Hochschulgesetz in ihren Promotionsordnungen Bestimmungen zum unmittelbaren Zugang von befähigten HAW/FH-Absolvent:innen mit einem Diplomabschluss zur Promotion enthalten.

Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren

Eine Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren ist in allen Landeshochschulgesetzen angeführt. In der Regel können HAW/FH-Professor:innen als Betreuer:innen oder/und Gutachtr:innen bestellt werden, auch wenn diese Möglichkeit z. T. unterschiedlich verfasst ist. Bei gemeinsamen Promotionsverfahren (kooperative Promotionen) sollen sie am Promotionsverfahren mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll i.d.R. jeweils mindestens ein/e Hochschullehrer:in der Universität und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften beteiligt werden. In Baden-Württemberg können HAW/FH-Professor:innen bei gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren von Hochschulen mit Promotionsrecht befristet assoziiert werden. Das Niedersächsische Hochschulgesetz ermöglicht, dass Hochschullehrer:innen von Fachhochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen können und Mitglieder der Universität oder gleichgestellten Hochschule werden.

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht vor, dass Professor:innen einer HAW, die zum Fachbereich einer Universität kooptiert wurden, gleichberechtigt an Promotionsverfahren teilnehmen können. In Thüringen sollen die Hochschullehrer:innen beider Hochschularten bei gemeinsamer Promotionsbetreuung gleichberechtigt mitwirken und die Habilitation darf nicht zur Bedingung gemacht werden. Das saarländische Hochschulgesetz macht die Möglichkeit einer Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen vom Nachweis einschlägiger Forschungsaktivität abhängig. Eine ähnliche Formulierung ist im bremischen Hochschulgesetz zu finden: Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Universitäten und HAW/FH sollen HAW/FH-Professor:innen, die in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind, als Prüfende, Betreuende und Begutachtende beteiligt werden. Die meisten Landeshochschulgesetze verweisen bezüglich der Einbeziehung von HAW/FH-Professor:innen auf die Aufnahme einschlägiger Regelungen in die Promotionsordnungen.

Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren

In allen Ländern sind durch entsprechende Regelungen in den Hochschulgesetzen Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren – im weiteren Sinne – geschaffen worden. Es lassen sich jedoch daraus keine einheitlichen Modelle für kooperative Promotionen ableiten. Die diesbezüglichen Regelungen reichen von der Eröffnung der Möglichkeit einer Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren, der Einrichtung kooperativer Promotionskollegs (Saarland, Sachsen-Anhalt) und Promotionsprogramme (Hamburg), Promotionsstudien (Nordrhein-Westfalen) oder Promotionszentren (Berlin) bis hin zur Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für institutionalisierte Kooperation, wie z. B. im Promotionskolleg Schleswig-Holstein oder im ehemaligen Graduierteninstitut NRW, welches in die hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen überführt wurde.

7. Promotionsrecht an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Stand: Mai 2023

Die Hochschulgesetze einzelner Bundesländer räumen den HAW/FH unter besonderen Bedingungen, zu denen u. a. der Nachweis der Forschungsstärke zählt, das Promotionsrecht ein. Von dieser Möglichkeit machen derzeit vier Länder Gebrauch: Hessen (seit 2016), Sachsen-Anhalt (2021), Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (2022). Die unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen des Promotionsrechts in diesen Bundesländern, lassen die folgenden Umsetzungsstrukturen erkennen:

1. Das Promotionsrecht wird von einzelnen oder von mehreren HAW/FH gemeinsam im Rahmen von hochschuleigenen oder hochschulübergreifenden Organisationseinheiten, sog. Promotionszentren, ausgeübt. Dieses Modell wird als „Dezentrales Modell“ bezeichnet. Es wurde in Hessen und Sachsen-Anhalt etabliert. Derzeit wurden in Hessen vier hochschulinterne und drei hochschulübergreifende Promotionszentren eingerichtet. In Sachsen-Anhalt sind es drei hochschulinterne und zwei hochschulübergreifende Promotionszentren. Bayern und Berlin werden diesem Modell höchstwahrscheinlich folgen.

2. Das Promotionsrecht wird einer zentralen Einrichtung, die von allen HAW/FH des Landes getragen wird, wie z. B. dem Promotionsverband in Baden-Württemberg und dem Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen, verliehen. Diese Einrichtungen und nicht die einzelnen HAW/FH sind Träger des Promotionsrechts. Dieses Modell wird als „Zentrales Modell“ bezeichnet.

Beiden Modellen ist gemeinsam, dass das Promotionsrecht zunächst befristet verliehen wird und eine Verlängerung an eine Evaluation gebunden ist. Das Promotionsrecht gilt nicht pauschal für die gesamte Institution, sondern nur für ausgewiesene forschungsstarke Bereiche. Die individuelle Forschungsstärke der beteiligten Professor:innen muss ebenfalls nachgewiesen werden. Darüber hinaus haben weitere Bundesländer bereits rechtliche Grundlagen für die Verleihung des Promotionsrechts an HAW/FH geschaffen, aber noch nicht umgesetzt (Bayern, Berlin) oder beabsichtigen diese zu schaffen (Hamburg, Rheinland-Pfalz).

3. Im Rahmen eines dritten Modells soll in Schleswig-Holstein das Promotionsrecht einer zentralen Einrichtung, dem Promotionskolleg Schleswig-Holstein, verliehen werden. Bei diesem Ansatz handelt es sich um eine „institutionalisierte“ Kooperation der HAW/FH und der Universitäten auf dem Gebiet der Promotion.

Entwicklungen in den Bundesländern

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg eröffnet das Landeshochschulgesetz seit 2014 die Möglichkeit, einem Zusammenschluss von HAW/FH das Promotionsrecht befristet zu verleihen (§ 76 Weiterentwicklungsklausel). Mit der „Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Verleihung des Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (PVPromVO)“ vom September 2022 wird dem Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg, dem alle 24 staatlichen HAW/FH und die drei Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft in Baden-Württemberg angehören, thematisch begrenzt das Promotionsrecht in den wissenschaftlichen Fächern Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Lebenswissenschaften verliehen. Die Ausübung des Promotionsrechts in einem der genannten Fächer setzt voraus, dass dem vom Promotionsverband eingerichteten Promotionszentrum

mindestens 18 Professor:innen des jeweiligen Faches und der erforderlichen Forschungsstärke und Forschungsaktivität gemäß § 3 der Verordnung angehören.²⁴

Nicht die einzelne Hochschule, sondern der Promotionsverband wird künftig die Doktorgrade an besonders qualifizierte Absolvent:innen der HAW/FH verleihen. Das Promotionszentrum gliedert sich in vier fachliche Forschungseinheiten: I Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften; II Lebenswissenschaften, Biotechnologie, Medizintechnik; III Informatik und Elektrotechnik – Ingenieurwissenschaften 2 und IV Ingenieurwissenschaften.²⁵

Bayern

Im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom August 2022, Art. 96, Abs. 7, welches im Januar 2023 in Kraft trat, wurde den HAW/FH die Möglichkeit eines zunächst zeitlich befristeten Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche eröffnet: „Das Staatsministerium kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht für wissenschaftliche Einrichtungen verleihen, wenn diese in einem Begutachtungsverfahren eine angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachweisen.“

Hochschulen können das fachlich begrenzte Promotionsrecht in besonders forschungsstarken Bereichen ab sofort beantragen. Antragsberechtigt sind alle staatlichen und staatlich anerkannten bayerischen HAW/FH und Technischen Hochschulen (TH). Die Verleihung des Promotionsrechts erfolgt zunächst auf sieben Jahre befristet. Eine erfolgreiche Evaluierung führt zur Verlängerung des Promotionsrechts. Auch Verbundanträge von bis zu vier Hochschulen sind möglich, um Forschungskompetenzen zu bündeln.²⁶

Neben dem Promotionsrecht für HAW/FH bietet das 2015 gegründete Bayerische Wissenschaftsforum (BayWISS) eine Kooperationsplattform für elf bayerische Universitäten und 19 bayerische HAW/FH sowie für die Hochschule für Philosophie München. BayWISS hat im Rahmen des Fachforums Verbundpromotion eine landesweite Struktur für kooperative Promotionen geschaffen. Das Fachforum Verbundpromotion des Bayerischen Wissenschaftsforums zählt aktuell elf Verbundkollegs. Das Modell der Verbundpromotion unterliegt einem jährlichen Monitoring-Verfahren und wurde nach fünf Jahren (2021) erstmals umfassend evaluiert. Das BayWISS insgesamt und die BayWISS-Verbundpromotion im Besonderen werden unabhängig vom Promotionsrecht für HAW/FH fortgeführt.²⁷

Berlin

Das Land Berlin hat mit dem „Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom September 2021“, das u. a. zu Änderungen im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)²⁸ geführt hat, eine rechtliche Grundlage für die Verleihung des Promotionsrechts an HAW/FH geschaffen: „Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrer:innen als Erstgutachter:innen in Promotionsverfahren“ (§ 2, Abs. 6).

Um das Promotionsrecht im Rahmen einer Rechtsverordnung umzusetzen, setzte die Senatsverwaltung eine Expert:innenkommission ein. Diese soll mit den staatlichen und konfessionellen Berliner HAW/FH Empfehlungen für die Umsetzung ausarbeiten und Kriterien für die Anerkennung der forschungsstarken Felder entwickeln. Die Expert:innenkommission ist im März 2023 zu einer konstituierenden Sitzung zusammengelassen.

²⁴ Siehe <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/cf1/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-BW-GABI2022413-G&documentnumber=1&numberofresults=24621&doctype=Verkuendungsblatt%3Abw-gabl&showdoccase=1&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint>.

²⁵ Siehe <https://hochschulen-bw.de/promotionsverband-bw/>.

²⁶ Siehe <https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6962/promotionsrecht-an-hochschulen-fuer-angewandte-wissenschaften-beginn-einer-neuen-aura.html>.

²⁷ Siehe <https://www.baywiss.de/verbundpromotion#544>.

²⁸ <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011V27IVZ>.

Bremen

Das Hochschulgesetz in Bremen sieht bereits seit geraumer Zeit die Möglichkeit vor, anderen Hochschulen nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion zu verleihen. Diese Regelung fand allerdings noch keine konkrete Anwendung.²⁹

Hamburg

Eine Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrats hat im März 2023 an der HAW Hamburg eine Begutachtung der forschungsstarken Bereiche der Hochschule im Hinblick auf ein mögliches bereichsbezogenes Promotionsrecht vorgenommen. Das abschließende Gutachten des WR wird für Herbst 2023 erwartet. Das Votum dieser Arbeitsgruppe wird wesentlichen Einfluss darauf haben, ob der Hochschule das Promotionsrecht für die drei beantragten forschungsstarken Bereiche gewährt wird.

Hessen

Hessen ermöglichte als erstes Bundesland mit der im Dezember 2015 in Kraft getretenen Regelung im Hessischen Hochschulgesetz (HHG), dass HAW/FH Promotionsrecht für Fachrichtungen mit ausreichender Forschungsstärke erhalten können. Als institutionelle und organisatorische Basis für die Ausübung des Promotionsrechts richtet die antragstellende HAW/FH ein fachrichtungsbezogenes Promotionszentrum ein oder überträgt diese Aufgabe einer bestehenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtung. Das Promotionsrecht für eine forschungsstarke Fachrichtung wird für fünf Jahre verliehen und nach Ablauf von vier Jahren evaluiert. Die erste Evaluation fand 2021 statt. Das Promotionsrecht wurde positiv bewertet.³⁰

Folgende Promotionszentren wurden in Hessen bereits eingerichtet:

Hochschulinterne Promotionszentren

- Promotionszentrum Sozialwissenschaften Hochschule Fulda
- Promotionszentrum Public Health Hochschule Fulda
- Promotionszentrum Nachhaltigkeitswissenschaften Hochschule Darmstadt
- Promotionszentrum für Ingenieurwissenschaften (Bereich Life Science Engineering) der Technischen Hochschule Mittelhessen

Hochschulübergreifende Promotionszentren

- Das Promotionszentrum Angewandte Informatik ist eine gemeinsame Einrichtung der vier hessischen HAW: Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Darmstadt, Hochschule Fulda, Hochschule Rhein-Main.
- Das Promotionszentrum Mobilität und Logistik ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda und der Hochschule RheinMain.
- Das Promotionszentrum Soziale Arbeit ist eine gemeinsame Einrichtung der drei Partnerhochschulen der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda und der Hochschule RheinMain.³¹

Niedersachsen

In Niedersachsen wurde im Koalitionsvertrag 2022 die Zusage für ein eigenes Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche von HAW erteilt. Derzeit wird in Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und den Hochschulen eine geeignete Struktur entwickelt. Die Novelle des Landeshochschulgesetzes, im Zuge derer das Promotionsrecht verankert werden soll, ist für 2025 geplant. Auch sollen ab diesem Zeitpunkt hochschulinterne und -übergreifende Promotionszentren ihre Arbeit aufnehmen können.

²⁹ Siehe https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-hochschulgesetz-in-der-fassung-vom-9-mai-2007-74488?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

³⁰ Siehe <https://wissenschaft.hessen.de/studieren/hessens-hochschulstrategie/promotionsrecht-haw>.

³¹ Siehe <https://haw-hessen.de/promotionen/uebersicht>.

Nordrhein-Westfalen

Mit dem Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (PK NRW), das 2019 neu im Landeshochschulgesetz Nordrhein-Westfalen verankert wurde, wird eine Entwicklung weitergeführt, die mit der Gründung des Graduierteninstituts NRW (GI NRW) 2016 begonnen hat. Das PK NRW wurde 2020 gegründet. Träger sind die 16 staatlichen und vier staatlich anerkannten und refinanzierten Hochschulen für HAW/FH im Land sowie die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Das PK NRW wurde im Juli 2022, bevor es das Promotionsrecht verliehen bekam, durch den Wissenschaftsrat begutachtet. Die Verleihung des Promotionsrechts durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW an das PK NRW fand im November 2022 statt.

Das PK NRW ist in acht Abteilungen aufgeteilt. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Abteilungen Bau und Kultur, Informatik und Data Science, Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien, Medien und Interaktion, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Soziales und Gesundheit, Technik und Systeme sowie Unternehmen und Märkte.³² Die Rahmenprüfungsordnung des PK NRW stellt die Grundlage für die Verfassung der Promotionsordnungen der einzelnen Abteilungen des PK NRW dar. Das Promotionsrecht liegt bei den Abteilungen des PK NRW. Am PK NRW bestehen zwei Möglichkeiten zu promovieren: die Promotion in einem strukturierten Promotionsprogramm nach eigenem Promotionsrecht des PK NRW und die Promotion in Kooperation mit einer promotionsberechtigten Hochschule/Universität. Bei einer Promotion nach eigenem Promotionsrecht des PK NRW werden Promovierende im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms in einem zeitlich begrenzten Rahmen zur Promotion geführt. Dabei werden die Promovierenden von einem Team aus mehreren Hochschullehrenden betreut.³³

Rheinland-Pfalz

Die Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, Malu Dreyer, kündigte im Rahmen der HRK-Jahresversammlung im Mai 2023 in Trier an, dass Rheinland-Pfalz für forschungsstarke HAW/FH ein eigenständiges Promotionsrecht einführen wird. Dazu sollen noch in dieser Legislaturperiode die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen geschaffen werden. Im Zuge der Novelle des Landeshochschulgesetzes 2024/25 soll im Landeshochschulgesetz verankert werden, dass die Hochschulen das Promotionsrecht in Bereichen ausüben dürfen, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachweisen können. Gemeinsam mit den HAW/FH will das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Kriterien festlegen, nach denen das Promotionsrecht verliehen werden soll.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt kann nach der Novelle des Landeshochschulgesetzes (Juli 2021) den HAW/FH oder Zusammenschlüssen verschiedener Bereiche das Promotionsrecht verliehen werden, allerdings nur in Fachrichtungen und Fachbereichen, die eine ausreichende Forschungsstärke nachweisen können. Die Grundlage dafür stellt die Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom Mai 2021 dar.³⁴ Die HAW/FH verleiht den Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz, der dem eines von einer Universität in einem vergleichbaren Wissenschaftsgebiet verliehenen Doktorgrades entspricht. Näheres regeln der Verleihungsakt des für Hochschulen zuständigen Ministeriums und die jeweilige Promotionsordnung. Die Ergebnisse der Verleihung des Promotionsrechts an HAW/FH sind nach zehn Jahren durch die Hochschule zu evaluieren.

Auch in Sachsen-Anhalt wurden bereits Promotionszentren eingerichtet:

Hochschulübergreifende Promotionszentren

- Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien der Hochschulen Anhalt, Harz und Merseburg sowie
- Promotionszentrum Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften an den Hochschulen Magdeburg-Stendal, Anhalt, Harz und Merseburg.

³² Siehe <https://www.pknrw.de/abteilungen>.

³³ Siehe <https://www.pknrw.de/>.

³⁴ Siehe <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-PromRHSchulVerlVSTp3>.

Hochschulinterne Promotionszentren

- Promotionszentrum Life Sciences Hochschule Anhalt
- Promotionszentrum Architektur- und Designforschung Hochschule Anhalt
- Promotionszentrum Umwelt und Technik Hochschule Magdeburg-Stendal

Schleswig-Holstein

Promotionskolleg Schleswig-Holstein (PK SH): Grundlage für das hochschulübergreifende Kolleg mit institutionellem Promotionsrecht war die Novelle des Hochschulgesetzes 2016. Nach der formalen Gründung wurde 2021 die Organisationssatzung beschlossen.³⁵ Promotionsverfahren werden in sogenannten Forschungsteams nach fachspezifischen Promotionsordnungen durchgeführt. Die Promotionsurkunde wird durch das Promotionskolleg ausgestellt. Mitglieder des Promotionskollegs sind die Universitäten und HAW/FH. Das Promotionsrecht wurde dem PK SH noch nicht verliehen.

³⁵ PM LRK SH vom 2.6.2021; https://www.lrk-sh.de/Stellungnahmen/index.php/?focus=STRATP_cm4all_com_widgets_News_5860688&path=?m=d&a=20210602115507-7896&cp=1.

Anhang

Empfehlung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12. Mai 2015 in Kaiserslautern

Handhabung der Kooperativen Promotion

I. Präambel

Das Promotionsrecht der Universitäten und der ihnen gleichgestellten Hochschulen als Alleinstellungsmerkmal ist ein zentrales Thema im Verhältnis der beiden größten Mitgliedergruppen.

II. Ausgangslage

Ausgangspunkt der Diskussion um das Promotionsrecht und die Einbeziehung der Fachhochschulen ist die Aufgabenzuweisung der Universitäten und Fachhochschulen in den Landeshochschulgesetzen. Im Zuge der Ausdifferenzierung der Hochschullandschaft hat sich diese verändert. Den Universitäten wird in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften zugewiesen. Die Fachhochschulen haben die Aufgabe, den Anwendungsbezug der Wissenschaft zu pflegen und zu entwickeln und mit Hilfe der angewandten Wissenschaften eine praxisnahe Lehre bereitzustellen. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

Auf die Bestrebung, die Fachhochschulen an Promotionsverfahren angemessen zu beteiligen, kann mit unterschiedlichen Modellen reagiert werden.

Der deutsche Wissenschaftsrat hat in seiner Empfehlung zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem darauf hingewiesen, dass die Universitäten eine Kooperationspflicht mit den Fachhochschulen im Bereich der Promotion trifft.¹

III. Empfehlungen zum Kooperationsmodell

Der Senat der HRK hat bereits 2007 gefordert, dass die Universitäten und promotionsberechtigten Hochschulen Möglichkeiten für kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen schaffen, in denen Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuer, Gutachter und Prüfer im Promotionsverfahren wirken können. Auch sollten in regionalen Verbänden von Fachhochschulen und Universitäten die Beziehungen in Forschung und Lehre weiterentwickelt werden.²

Zukünftige Weiterentwicklung

1. Um mehr Transparenz in dem System der kooperativen Promotion zu erreichen, verpflichten sich die Universitäten in der HRK zu einer systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften / Fachhochschulen bei der Kooperation in Promotionsverfahren – und der Abbildung dieser Kooperation in Hochschulordnungen und Promotionsordnungen.
2. Die Hochschulleitungen wirken darauf hin, dass in den Rahmenpromotionsordnungen bzw. den Promotionsordnungen klare diskriminierungsfreie Regelungen für die Promotionsberechtigung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen und die Betreuungsberechtigung für Fachhochschulprofessorinnen und -professoren geschaffen werden.
3. Die kooperative Promotion kann z. B. auch in Form einer Kooptation von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren an den Universitäten verwirklicht werden³ und/oder in einer Entscheidung eines Promotionsausschusses über die Annahme einer an einer Fachhochschule forschenden Person als Doktorandin bzw. Doktoranden und/oder in der Konzeption eines Promotionsausschusses, dem auch Vertreterinnen und Vertreter aus Fachhochschulen angehören sollten.

¹ „Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem“, Wissenschaftsrat, 02. Juli 2010.

² „Empfehlung zur Promotion von Fachhochschul-Absolventen“, Entschließung des Senats der HRK vom 13. Februar 2007.

³ So z. B. Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten zu kooperativen Promotionen, 30. Juli 2014.

Die Schaffung von gemeinsamen, an den Fächern orientierten Promotionskollegs/ Graduate Schools sollte forschungsstarken Professorinnen und Professoren aus Fachhochschulen stärker in das Promotionsverfahren einbinden und den Promovierenden den Zugang zu promotionsbegleitenden Angeboten erleichtern.

4. Für diese Kooperationsmodelle müssen fächerübergreifende Verfahrensstandards im Sinne einer Qualitätssicherung erarbeitet werden.

IV. Ausblick

Die HRK begleitet diesen Prozess durch ein Monitoringverfahren. Eine Evaluation der Umsetzung dieser Empfehlung sollte bis Ende 2018 erfolgen.

V. Feststellung zu weiteren Modellen

Keine gemeinsame Position besteht zwischen den Mitgliedergruppen der Universitäten und der Fachhochschulen in der HRK gegenüber solchen Modellen, die über institutionelle kooperative Promotionsvereinbarungen (s. o. III.) hinausgehen und in verschiedenen Ausprägungen die eigenständige Ausübung des Promotionsrechts an Fachhochschulen beschreiben.

Fragebögen

zurücksenden an
 Hochschulrektorenkonferenz
 Referat B1
 Frau Dudek
 Ahrstraße 39
 53175 Bonn
 E-Mail: dudek@hrk.de

HRK Hochschulrektorenkonferenz
 Die Stimme der Hochschulen

Antworten erbeten bis zum

23.06.2023

Ansprechpartnerinnen bei Rückfragen:
 Frau Dr. Gorenstein (gorenstein@hrk.de) für Fragen zur AG „Kooperative Promotion“
 Frau Dudek (dudek@hrk.de) für Fragen der Handhabung der Fragebögen

Antwort auf das HRK-Rundschreiben Nr. 5/2023 vom 3. April 2023

Fragebogen

**Umfrage zu Promotionen von Absolventinnen und Absolventen
 von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und Fachhochschulen (FH)
 und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren
 in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Julius-Maximilians-Universität Würzburg Fakultät für Biologie

Dr. rer. nat.

Ansprechpartner:in für Rückfragen*)	
Name, Vorname:	
Telefon:	
E-Mail:	

*) Diese Daten werden nur für die Bearbeitung von Rückfragen genutzt. Nach Beendigung der Umfrage werden diese Daten von der HRK gelöscht.
 Bitte stellen Sie sicher, dass Sie hier nur Daten von Mitarbeitenden angeben, die diese Funktion im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten ausüben.

Julius-Maximilians-Universität Würzburg**Fakultät für Biologie**

Dr. rer. nat.

Teil Ia**Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von Absolvent:innen einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften bzw. einer Fachhochschule: Promotion nach HAW/FH-Diplomabschluss**

Promotion nach HAW/FH-Diplomabschluss abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2018			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			
Promotion nach HAW/FH-Diplomabschluss abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2019			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			
Promotion nach HAW/FH-Diplomabschluss abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2020			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			
Promotion nach HAW/FH-Diplomabschluss abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2021			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			
Promotion nach HAW/FH-Diplomabschluss abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2022			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			

Teil Ib**Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von Absolvent:innen einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften bzw. einer Fachhochschule: Promotion nach Masterabschluss an einer HAW/FH**

Promotion nach Masterabschluss an einer HAW/FH abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2018			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			
Promotion nach Masterabschluss an einer HAW/FH abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2019			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			
Promotion nach Masterabschluss an einer HAW/FH abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2020			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			
Promotion nach Masterabschluss an einer HAW/FH abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2021			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			
Promotion nach Masterabschluss an einer HAW/FH abgeschlossene Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2022			
Anzahl			Name der Herkunfts-HAW/FH, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovierten nennen, falls mehrere von derselben HAW/FH stammen.
m	w	d	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²			

¹ Das Prüfungsjahr beinhaltet das jeweilige Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester.² Promotionsverfahren, in denen Professor:innen von Fachhochschulen/HAW als Betreuer:in, Gutachter:in und/oder Prüfer:in im Promotionsverfahren mitwirken.

Anmerkungen/Erfahrungen

Anzahl			Name der kooperierenden HAW/FH	Höchster erreichter Studienabschluss der promovierten Person Bitte auch den <u>Hochschultyp</u> nennen (Uni, HAW, FH etc.)	Forschungstätigkeit (Zutreffendes bitte ankreuzen) ³		(institutionalisierte) Form der Kooperation (Zutreffendes bitte ankreuzen) ³				Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen (Zutreffendes bitte ankreuzen) ³			
m	w	d			an promovierender <u>Universität</u>	an kooperierender <u>HAW/FH</u>	<u>Kooperationsvertrag</u> mit HAW/FH	Im Rahmen eines gms. <u>Promotionskollegs</u> (falls einschlägig, bitte benennen)	Im Rahmen einer anderen Form der institutionalisierten Zusammenarbeit, z. B. Graduate Schools (falls einschlägig, bitte benennen)	Evtl. Anmerkungen zur Form der Kooperation	HAW/FH-Professor:in als <u>Betreuer:in</u> (falls einschlägig, bitte spezifizieren - 1. oder 2. Betreuer:in)	HAW/FH-Professor:in als <u>Gutachter:in</u> (falls einschlägig, bitte spezifizieren - 1. oder 2. Gutachter:in)	HAW/FH-Professor:in als <u>Prüfer:in</u>	Evtl. Verhältnis zur Fakultät Anmerkungen zur Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen, z. B. apl. Professor:in, Ko-optation, Honorarprofessor:in etc.
abgeschlossene kooperative Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2021														
abgeschlossene kooperative Promotionen im Prüfungsjahr¹ 2022														

¹ Das Prüfungsjahr beinhaltet das jeweilige Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester.
² Promotionsverfahren, in denen Professor:innen von Fachhochschulen/HAW als Betreuer:in, Gutachter:in und/oder Prüfer:in im Promotionsverfahren mitwirken.
³ Mehrfachnennung möglich.

zurücksenden an
 Hochschulrektorenkonferenz
 Referat B1
 Frau Dudek
 Ahrstraße 39
 53175 Bonn
 E-Mail: dudek@hrk.de

HRK Hochschulrektorenkonferenz
 Die Stimme der Hochschulen

Antworten erbeten bis zum

23.06.2023

Ansprechpartnerinnen bei Rückfragen:
 Frau Dr. Gorenstein (gorenstein@hrk.de) für Fragen zur AG „Kooperative Promotion“
 Frau Dudek (dudek@hrk.de) für Fragen der Handhabung der Fragebögen

Antwort auf das HRK-Rundschreiben Nr. 5/2023 vom 3. April 2023

Fragebogen

Umfrage zu Promotionen an promotionsberechtigten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) in den Prüfungsjahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Hochschule Magdeburg-Stendal

Promotionszentrum Umwelt und Technik

Dr.-Ing.; Dr. rer. nat.

Ansprechpartner:in für Rückfragen*)	
Name, Vorname:	
Telefon:	
E-Mail:	

*) Diese Daten werden nur für die Bearbeitung von Rückfragen genutzt. Nach Beendigung der Umfrage werden diese Daten von der HRK gelöscht. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie hier nur Daten von Mitarbeitenden angeben, die diese Funktion im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten ausüben.

Hochschule Magdeburg-Stendal**Promotionszentrum Umwelt und Technik**

Dr.-Ing.; Dr. rer. nat.

**Anzahl der sich im Promotionsverfahren befindenden Promovend:innen
und Anzahl der abgeschlossenen Promotionen**

Anzahl			Doktorand:innen im Promotionsverfahren		Anzahl			abgeschlossene Promotionen		
m	w	d	Höchster erreichter Studienabschluss der promovierenden Person ¹ Bitte auch den <u>Hochschultyp</u> nennen (Uni, HAW/FH etc.)	Bei hochschulübergreifenden Promotionszentren bitte die führende Partnerhochschule (HAW) nennen (Hochschulzugehörigkeit der promovierenden Person)	m	w	d	Höchster erreichter Studienabschluss der promovierten Person ¹ Bitte auch den <u>Hochschultyp</u> nennen (Uni, HAW/FH etc.)	Bei hochschulübergreifenden Promotionszentren bitte die führende Partnerhochschule (HAW) nennen (Hochschulzugehörigkeit der promovierten Person)	Anmerkung
im Prüfungsjahr² 2018					im Prüfungsjahr² 2018					
im Prüfungsjahr² 2019					im Prüfungsjahr² 2019					
im Prüfungsjahr² 2020					im Prüfungsjahr² 2020					
im Prüfungsjahr² 2021					im Prüfungsjahr² 2021					
im Prüfungsjahr² 2022					im Prüfungsjahr² 2022					

¹ Es ist keine Einzelaufistung je Person gefordert. Angaben bitte summarisch für die einzelnen Prüfungsjahre machen, falls mehrere Personen gleiche Merkmale erfüllen, z. B. den gleichen höchsten Hochschulabschluss am gleichen Hochschultyp (Uni, HAW/FH) erreicht haben.

² Das Prüfungsjahr beinhaltet das jeweilige Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester.

Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen und kooperative Promotionsverfahren – Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen

Stand: Juli 2023

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Baden-Württemberg	<p>Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1 ff., letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)</p>		
	<p>§ 38 Promotion (3) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer 1. einen Masterstudiengang, [...] erfolgreich abgeschlossen hat. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventinnen und Absolventen der Notar Akademie Baden-Württemberg, die ihre Ausbildung dort spätestens am 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben, soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.</p>	<p>§ 38 Promotion (4) [...] Die Promotionsordnung legt fest, dass als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer auch Professorinnen oder Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW bestellt werden können. (6) Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. (6a) Hochschulen mit Promotionsrecht können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammenarbeiten, befristet assoziieren. Die Assoziation setzt einen Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer voraus. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziation nicht verbunden. Die Voraussetzungen einer Assoziation, das Verfahren sowie die im Übrigen mit der Assoziation verbundenen Rechte und Pflichten regelt die promotionsberechtigte Hochschule in der Promotionsordnung oder einer anderen Satzung.</p>	<p>§ 38 Promotion (6) Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird.</p>

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Bayern	<p>Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist</p>		
	<p>Art. 97 Promotion (1) [...]²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Masterstudiengang im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, 2. in einem musik- oder kunstpädagogischen oder einem sonstigen wissenschaftlichen Masterstudiengang im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Kunsthochschule, 3. in einem sonstigen grundständigen Studiengang im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer Universität, [...] <p>³Die Hochschulen mit Promotionsrecht regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventinnen und Absolventen einschlägiger sonstiger Studiengänge zugelassen werden.⁴Dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern.</p>	<p>Art. 97 Promotion (1) [...]⁵Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion).</p>	<p>Art. 97 Promotion (1) [...]⁵Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion).</p>
Berlin	<p>Berliner Hochschulgesetz - BerlHG - in der Fassung vom 26. Juli 2011 GVBl. S. 378; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März.2023 (GVBl. S. 121)</p>		
	<p>§ 35 Promotion (2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Besonders qualifizierte Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren</p>	<p>§ 35 Promotion (4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt werden.</p>	<p>§ 35 Promotion (4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt werden.</p>

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
	<p>die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde.</p> <p>(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen mit einem Diplomabschluss der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden.</p>		
Brandenburg	<p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26])</p>		
	<p>§ 31 Promotion</p> <p>(4) Der Zugang zur Promotion setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Wer den Masterabschluss an einer Fachhochschule erworben hat, unterliegt den gleichen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion wie die Absolventinnen und Absolventen mit Masterabschluss einer Universität. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden.</p> <p>(5) [...] Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden.</p>	<p>§ 31 Promotion</p> <p>(5) In die Promotionsordnungen sind nach Anhörung der kooperierenden Fachhochschulen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen aufzunehmen. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden. Die Dissertation soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule betreut werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen sollen zu Gutachterinnen und Gutachtern und Prüferinnen und Prüfern in Promotionsverfahren nach Satz 1 bestellt werden.</p>	<p>§ 31 Promotion</p> <p>(5) In die Promotionsordnungen sind nach Anhörung der kooperierenden Fachhochschulen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen aufzunehmen. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden. Die Dissertation soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule betreut werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen sollen zu Gutachterinnen und Gutachtern und Prüferinnen und Prüfern in Promotionsverfahren nach Satz 1 bestellt werden.</p>
Bremen	<p>Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311)</p>		
	<p>§ 65 Promotion</p> <p>(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder ein Staatsexamen erworben hat. Besonders qualifizierte Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Bachelorabschluss können auf der Grundlage eines</p>	<p>§ 65 Promotion</p> <p>(3) Die Universität einerseits und die Fachhochschulen oder die Hochschule für Künste andererseits sollen Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben unter Beachtung von Absatz 3 schließen. In Promotionsverfahren nach</p>	<p>§ 65 Promotion</p> <p>(1) [...] Die Universität Bremen hat das Recht zur Promotion. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen</p>

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
	Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion zugelassen werden.	Satz 1 sollen Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren beteiligt werden, die in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind. Satz 2 gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren der Hochschule für Künste. Sie können Prüfende sein, Betreuung übernehmen und Erst- oder Zweitgutachten erstellen. (4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 haben die Promotionsordnungen der Hochschulen zu regeln, insbesondere [...] 4. die gemeinsame Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen oder der Hochschule für Künste, die Beteiligung von in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschullehrerinnen oder -lehrern oder Hochschullehrerinnen oder -lehrern der Hochschule für Künste und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Fachhochschulen oder der Hochschule für Künste, [...]	Organisationseinheit nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen. (3) Die Universität einerseits und die Fachhochschulen oder die Hochschule für Künste andererseits sollen Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben unter Beachtung von Absatz 3 schließen.
Hamburg	Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, HmbGVBl. S. 171; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468)		
	§ 70 Promotion (3) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Inhaberinnen und Inhaber von Masterabschlüssen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen Fachhochschule dürfen nicht benachteiligt werden.	§ 70 Promotion (7) Die Universitäten richten mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt. Hierbei und bei etwaigen kooperativen Promotionsprogrammen mit den künstlerischen Hochschulen sind Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am Prüfungsverfahren zu beteiligen.	§ 70 Promotion (7) Die Universitäten richten mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt.
Hessen	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216)		
	§ 29 Promotion (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens	§ 29 Promotion (3) [...] Zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation können auch Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften bestellt	§ 4 Aufgaben einzelner Hochschule (3) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ermöglicht durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
	acht Semestern, ein Master-Abschluss oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung.	werden.	und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt. Ihr kann durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat; die Befristung kann nach erfolgreicher Evaluation entfallen. Sie beteiligt sich im Rahmen des ihr verliehenen Promotionsrechts oder kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. § 29 Promotion (3) [...] Die Promotionsordnungen müssen in geeigneten Fächern Bestimmungen über kooperative Verfahren zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Promotion besonders befähigter Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften enthalten.
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) in der Fassung 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18; letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht sowie §§ 38 und 114 geändert, § 7a neu eingefügt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018))		
	§ 43 Promotion, Habilitation (1) [...] Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem Masterstudiengang, in einem universitären Diplom- oder Magisterstudiengang oder in einem anderen universitären, mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abzuschließenden Studiengang voraus. Dabei gelten für Fachhochschul- und Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Masterabschluss die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion.	§ 43 Promotion, Habilitation (4) [...] Die Hochschulen mit Promotionsrecht und die Fachhochschulen wirken eng zusammen, um eine Promotion von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zu ermöglichen. In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Promotionsverfahren sowie über die Bestellung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufzunehmen.	§ 2 Rechtsstellung (2) Die Universitäten haben das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht. Die Hochschule für Musik und Theater Rostock hat das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer; die Ausübung setzt eine ausreichend breite Vertretung des Faches an der Hochschule für Musik und Theater voraus. Die Fachhochschulen und die Hochschulen mit Promotionsrecht entwickeln gemeinsame Strukturen zur Förderung und Betreuung kooperativer Promotionen. § 43 Promotion, Habilitation (4) [...] Die Hochschulen mit Promotionsrecht und die Fachhochschulen wirken eng zusammen, um eine Promotion von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zu ermöglichen. In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
			Promotionsverfahren sowie über die Bestellung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufzunehmen.
Niedersachsen	Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 54 a und 73 aufgehoben, §§ 64 b und 64 c eingefügt durch Gesetz vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 54, 156). Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218)		
	<p>§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>(2) ¹Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat. ²Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, können nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden.</p>	<p>§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>(1) [...] ⁴Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen, insbesondere mit Fachhochschulen, und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden (kooperative Promotionsverfahren). ⁵Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von kooperierenden Hochschulen, auch von kooperierenden Fachhochschulen, sollen bei kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerin oder Betreuer mit gleichen Rechten und Pflichten bestellt werden; sie können auch die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen. ⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der Universität oder gleichgestellten Hochschule nach Satz 1 werden.</p>	<p>§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>(1) [...] ⁴Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen, insbesondere mit Fachhochschulen, und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden (kooperative Promotionsverfahren). ⁵Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von kooperierenden Hochschulen, auch von kooperierenden Fachhochschulen, sollen bei kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerin oder Betreuer mit gleichen Rechten und Pflichten bestellt werden; sie können auch die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen. ⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der Universität oder gleichgestellten Hochschule nach Satz 1 werden.</p>
Nordrhein-Westfalen	Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377)		
	<p>§ 67 Promotion</p> <p>(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder 2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder 	<p>§ 67a Kooperative Promotion</p> <p>(1) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.</p>	<p>§ 67 Promotion</p> <p>(1) Durch die Promotion wird an Universitäten, auch in Kooperation mit den Fachhochschulen nach § 67a, eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.</p> <p>§ 67a Kooperative Promotion</p> <p>(1) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen</p>

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
	<p>3. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.</p>		<p>Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden; sie nehmen in der Fachhochschule an Wahlen nicht teil.</p> <p>(2) Das von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 errichtete Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen.</p>

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Rheinland-Pfalz	<p>Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. Nr. 36 vom 6. Oktober 2020, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453)</p>		
	<p>§ 34 Promotion, Habilitation (2) Die Zulassung zur Promotion setzt einen erfolgreichen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus; die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen Hochschulabschlüssen von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses soll die Promotionsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen, das eine Hochschulprüfung darstellt, innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte umfassen soll.</p>	<p>§ 24 Prüfberechtigte (1) [...] In Promotionsverfahren können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu Prüfenden bestellt werden; für kooperative Promotionsverfahren gilt § 34 Abs. 7.</p> <p>§ 34 Promotion, Habilitation (7) Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften kooperative Promotionsverfahren durchführen. Daran sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken.</p>	<p>§ 2 Aufgaben (1)[...] Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs; die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken daran insbesondere im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren mit.</p> <p>§ 34 Promotion, Habilitation (7) Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften kooperative Promotionsverfahren durchführen. Daran sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen. § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>
Saarland	<p>Gesetz über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 30. November 2016, Amtsblatt 2016, S. 1080, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270)</p>		
	<p>§ 69 Promotion (2) [...] Zum Promotionsverfahren an der Universität wird zugelassen, wer 1. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Hochschule oder eines einschlägigen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 61 Absatz 2 oder [...] 3. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelorstudiengang und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern oder</p>	<p>§ 70 Kooperative Promotionsverfahren (2) Die jeweils zuständigen Fakultäten beauftragen eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Universität und eine Professorin/einen Professor der Fachhochschule mit dem Abschluss einer Vereinbarung, um die von den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 zu erbringenden zusätzlichen Prüfungsleistungen festzulegen. Soweit zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 69 Absatz 2 Satz 4 und 5 aufgestellt werden, darf nicht zwischen dem Masterabschluss, der an einer Universität, und dem Masterabschluss, der an einer Fachhochschule erworben wurde,</p>	<p>§ 70 Kooperative Promotionsverfahren (1) Die Universität wirkt mit der Fachhochschule zusammen, um die Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen (kooperatives Promotionsverfahren) zu ermöglichen und zu fördern. Eine entsprechende Zusammenarbeit kann auch mit anderen Fachhochschulen erfolgen. (4) Die Universität richtet in geeigneten Forschungsbereichen gemeinsam mit der Fachhochschule Promotionskollegs ein. Ein solches kooperatives Promotionskolleg wird von einem Gremium geleitet, in dem Mitglieder der Universität und der Fachhochschule paritätisch und mit gleichem Stimmrecht vertreten sind. Über die</p>

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
	<p>4. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern nachweist.</p>	<p>unterschieden werden.</p> <p>(3) Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sollen Professorinnen und Professoren der Fachhochschule beteiligt werden. Die Beteiligung setzt den Nachweis einschlägiger Forschungsaktivitäten, die auch in der beruflichen Praxis erbracht worden sein können, voraus. Die Mitwirkung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Universität am Promotionsverfahren ist sicherzustellen.</p>	<p>Zugehörigkeit von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule zum kooperativen Promotionskolleg entscheidet das Leitungsgremium auf der Grundlage von Absatz 3 Satz 2. Kommt es bei Stimmgleichheit zu keiner Entscheidung, benennt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde einen externen Gutachter, der über die Qualität der Forschungsaktivitäten entscheidet. Professorinnen und Professoren der Fachhochschule, die dem kooperativen Promotionskolleg angehören, werden an den Promotionsverfahren als Betreuende, Gutachtende und Prüfende mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität beteiligt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Das Nähere zu kooperativen Promotionsverfahren und kooperativen Promotionskollegs regelt die Promotionsordnung der Fakultät mit Zustimmung des Präsidiums. Regelungen zu kooperativen Promotionskollegs sind der kooperierenden Fachhochschule zusätzlich zur Anhörung vorzulegen.</p>

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Sachsen	Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329)		
	<p>§ 41 Promotion</p> <p>(2) ¹Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. ²Bei der Zulassung sind Absolventinnen und Absolventen aller Hochschularten gleich zu behandeln.</p> <p>(3) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.</p>	<p>§ 41 Promotion</p> <p>(1) ¹Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. ²Die nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. ³Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung.</p> <p>(4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.</p> <p>(5) ¹Das Nähere regelt unbeschadet des § 111 die Promotionsordnung der Hochschule mit Promotionsrecht, zu Satz 2 Nummer 3 im Benehmen mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften. ²Dies ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und deren Aufhebung sowie die Zulassung zur Promotion, 2. das Eignungsfeststellungsverfahren einschließlich der Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen, 3. das Zusammenwirken mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer, 	<p>§ 1 Promotion</p> <p>(4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.</p>
Sachsen-Anhalt	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021; Zum 03. Juli 2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe		
	<p>§ 18 Promotion, Doktoranden und Doktorandinnen, Promovierendenvertretung, Habilitation</p> <p>(2) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. ²Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können in besonderen Ausnahmefällen auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Weg</p>	<p>§ 18a Kooperative Promotionsverfahren und Promotionskollegs</p> <p>(1) [...] ⁴Professoren und Professorinnen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, die nach § 75 Absatz 3 Satz 2 zum Fachbereich einer Universität kooptiert wurden, nehmen gleichberechtigt an Promotionsverfahren teil. ⁵Für sie gelten die Rechte und Pflichten nach der</p>	<p>§ 18a Kooperative Promotionsverfahren und Promotionskollegs</p> <p>(1) ¹Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften und mit ausländischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. ²Dabei dürfen</p>

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
	<p>eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.³Die Hochschulen mit Promotionsrecht sollen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; dies gilt auch hochschulübergreifend.⁴Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium oder Graduiertenkolleg ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder 2. ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder 3. ein einschlägiger Abschluss eines Masterstudienganges. 	<p>Promotionsordnung des betreffenden Fachbereiches.</p>	<p>Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht benachteiligt werden.³In die Promotionsordnungen der Hochschulen mit Promotionsrecht sind Bestimmungen zur Promotion von Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aufzunehmen.⁴Professoren und Professorinnen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, die nach § 75 Absatz 3 Satz 2 zum Fachbereich einer Universität kooperiert wurden, nehmen gleichberechtigt an Promotionsverfahren teil.⁵Für sie gelten die Rechte und Pflichten nach der Promotionsordnung des betreffenden Fachbereiches.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 3. Februar 2022, GVObI. 102), Zum 3. Juli 2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe</p>		
	<p>§ 54 Promotion (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt in der Regel einen Master- oder vergleichbaren Abschluss in einem universitären, einem künstlerisch-wissenschaftlichen oder in einem Fachhochschulstudiengang voraus. Wer einen entsprechenden Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einen Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossen hat, kann im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das in der Promotionsordnung zu regeln ist, zum Promotionsverfahren zugelassen werden.</p>	<p>§ 54 Promotion (2) [...] Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. (3) [...] Für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen aufzunehmen.</p>	<p>§ 54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein (1) Universitäten und Fachhochschulen können gemeinsam unbeschadet des § 18 Absatz 3 auf Grundlage eines zwischen ihnen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungs-gesetz mit Zustimmung des Ministeriums ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren gründen.</p>

Land	Promotionsberechtigung von HAW/FH-Absolvent:innen	Beteiligung von HAW/FH-Professor:innen an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Thüringen	<p>Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483)</p>		
	<p>§ 61 Promotion (5) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden. In den Promotionsordnungen ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom- oder einem Bachelorabschluss im Anschluss an das Studium zur Promotion zugelassen werden; für Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion wie für Universitätsabsolventen mit einem Masterabschluss.</p>	<p>§ 61 Promotion (5) [...] Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der Fachhochschulen ist in den Promotionsordnungen vorzusehen. Dabei wirken die Hochschullehrer der beiden Hochschularten gleichberechtigt mit; für die Betreuung von Dissertationen und die Abnahme von Promotionsprüfungen darf eine Habilitation nicht als Voraussetzung verlangt werden.</p>	

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Leipziger Platz 11
10117 Berlin

Tel.: 030 206292-0
www.hrk.de